

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen

quar

Information | Aktion | Dialog No 11 | September 2014

- digital
- vierteljährlich
- selbstorganisiert



EDITORIAL

Seite 3

SCHWERPUNKT**Respekt und Hilfe statt Abschreckung und Misstrauen**

Seite 4

Charta der Selbstverständlichkeiten

Seite 5

Geplante Änderungen bei Hartz IV –**welche Nachteile drohen Erwerbslosen und Aufstockern?** | von der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS)

Seite 6

POSITION**Hartz IV-Armut noch verfassungsgemäß** | von Martin Behrsing

Seite 10

ALLEGRO kommt! | von Siegmund Stahl

Seite 11

BERICHT**20 Jahre gegen Verarmung und Entrechtung -****zu Besuch bei der Geburtstagsfeier von Tacheles e. V.** | von Rainer Timmermann

Seite 12

SCHWERPUNKT**Sie verlassen hier den vom Grundgesetz geschützten Sektor****Zahltag in Wuppertal** | von Tacheles e. V.

Seite 13

AKTION**Arbeitslosigkeit als Chance?** | von ALSO e. V.

Seite 14

BUCH**Jürgen Roth: Der stille Putsch** | von Evelyn Schuckardt

Seite 16

BERATUNG**Extra-Geld für Brillen, die nächste Klappe** | von Rainer Timmermann

Seite 18

FUNDGRUBE**Die im Dunkeln sieht man nicht?****Ankündigung einer Broschüre des „Forums soziale Energiewende“**

Seite 19

URTEILE**Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II** | von Rainer Timmermann

Seite 20

Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III | von Rainer Timmermann

Seite 26

Grundsicherung für Ältere und Erwerbs-**unfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII** | von Rainer Timmermann

Seite 29

Weitere Rechtsbereiche | von Rainer Timmermann

Seite 30

RÜCKSEITE**Impressum, technische Hinweise, Eigentumsvorbehalt**

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

Versuch macht kluch ...

wie man in manchen Regionen der Republik so sagt – oder?

Das kann so laufen: Das Wuppertaler Jobcenter versuchte zu verhindern, dass Tacheles seinen „Zahltag“ vor einem örtlichen Jobcenter angehen konnte. Die Begründung im Groben: Der Besitzer und Vermieter des Gebäudes und auch der Mieter – das Jobcenter – wollten das nicht, so die zuständige Polizeibehörde. Und auf privatem Gelände bestünde kein Demonstrationsrecht. Sollte die Privatisierung in und um öffentliche Einrichtungen jetzt schon derartige Konsequenzen mit sich bringen? NEIN! Denn nachdem Tacheles beim Verwaltungsgericht einen entsprechenden Antrag zur Genehmigung der „Demonstration“ gestellt hatte, hat die Polizei flugs ihr Verbot zurück genommen.

Versuch macht klug. Reimt sich nicht so schön, wenn man es richtig schreibt. Auf klug reimt sich aber Unfug. Und so sind vielleicht Vermieter, mietende Jobcenter und Polizei doch klüger geworden. Denn: Wenn man zu großen Unfug macht, ist das nicht klug!

„Auf Recht bestehen“ heißt ein aktuelles Projekt, dass Erwerbsloseninitiativen gestartet haben und gegen Vorschläge zu sogenannten Rechtsvereinfachungen im Sozialgesetzbuch II angehen wollen. Nicht nur die *quer*

ist der Meinung, dass diese sog. Rechtsvereinfachungen zumeist eher mit Unrechtssteigerungen, Entrechtung im Sonderrechtsbereich Hartz IV, Entdemokratisierung und für einen angeblich demokratischen Rechtsstaat ähnlich wenig schmeichelhaften Bezeichnungen zu titulieren sind. Lokale Beteiligungen sind unbedingt erwünscht!

Probleme – vielleicht besser Themen, die „Mängel“ in nicht nur unserer Gesellschaft angehen – gibt es genug: In einer lokalen Kampagne hat die ALSO mit anderen eine Broschüre zur Wohnungsversorgung und Energiewende herausgegeben (Die im Dunkeln sieht man nicht?). Neben einer kurzen Einleitung findet Ihr einen Link zum download.

Und das Eine oder Andere findet ihr auch noch in dieser *quer*. Allerdings fehlt ganz viel, was uns beschäftigt, bzw. womit wir uns beschäftigen müssten. „Unsere“ direkte oder indirekte Beteiligung an Kriegen in der weiten Welt, die Volksverdummung, die die deutschen Mainstream-Medien diesbezüglich und sowieso betreiben, der unendlich erscheinende Wachstum an Vermögen einiger weniger Menschen und und und

Sei es drum. Es gibt genug zu tun. Und jede/r macht`s an seinem Platz . . . Auf Recht bestehen, ist wohl für lange das Motto!

Eure *quer* Redaktion

Respekt und Hilfe statt Abschreckung und Misstrauen

Stellen Sie sich vor, Sie sind ernsthaft krank, ...

... brauchen schnelle Hilfe und gehen an einem Montagvormittag zu Ihrem Hausarzt. Nach langer, nerviger Wartezeit erklärt man Ihnen am Empfangstresen in unfreundlichem Ton, dass Ihre Krankenakte verloren gegangen sei und dass sie ohne Termin sowieso nicht behandelt werden könnten. Und überhaupt: Sie hätten doch auch das Wochenende ohne Arzt überlebt. Man vermittelt Ihnen die ganze Zeit das Gefühl, hier unerwünscht zu sein, ein Simulant, dem eigentlich doch gar nichts fehlt. Und dann hören Sie auch noch, dass hier jedes zweite Rezept falsch ausgestellt wird, die Patienten also gar nicht bekommen, was sie brauchen...

Wir schätzen mal, dass Sie nie wieder in diese Arztpraxis gehen werden...

So wie im Arzt-Beispiel geht es vielen Hartz-IV-Beziehern mit ihrem Jobcenter: Deren „Service“ ist oftmals auch alles andere als bürgerfreundlich. Teils werden sogar Leistungen verweigert, auf die ein klarer Rechtsanspruch besteht. In jedem zweiten Fall, der vor Gericht landet, erhalten Hartz-IV-Bezieher mehr Geld zugesprochen. Geld, das die Jobcenter zuvor rechtswidrig vorenthalten hatten.

„Das ist bestimmt für diejenigen ganz schön bitter, die zum Jobcenter müssen. Aber was geht mich das an?“, denken Sie vielleicht. „Ich habe Arbeit und muss nicht von Hartz IV leben.“

Nachteile für alle Beschäftigten

Hartz IV bringt Nachteile für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Viele sind heute bereit zu verzichten und Zugeständnisse zu machen, nur um nichts mit den Jobcentern zu tun haben zu müssen. Oder um möglichst schnell wieder aus der Hartz-IV-Mühle heraus zu kommen: Schlechte Arbeitsbedingungen und ungünstige

Arbeitszeiten werden ertragen und immer mehr Forderungen des Chefs erfüllt – aus Angst vor Hartz IV und dem sozialen Abstieg. Oder es werden miese Jobs mit niedrigsten Löhnen angenommen. Kurzum: Je abschreckender und steiniger der Hartz-IV-Bezug ist, desto mehr sind Arbeitnehmer erpressbar. Das spielt den Arbeitgebern in die Hände und schwächt Arbeitnehmer und Gewerkschaften. Es ist wie bei einem Tauziehen, wo die eine Mannschaft auf Schmierseife steht.

Hartz IV befördert heute prekäre Arbeit und niedrige Löhne. Dadurch geraten aber die Löhne und Arbeitsbedingungen für alle unter Druck, weil die Betriebe ja untereinander in Konkurrenz stehen.

Gut für alle:

Misstände in den Jobcentern überwinden

Höchste Zeit also, die bestehenden Misstände in den Jobcentern abzustellen. Doch statt dafür zu sorgen, dass jeder im Jobcenter zu seinem Recht kommt, plant die Bundesregierung für den Herbst weitere Verschlechterungen bei Hartz IV. Die Rechte der Leistungsbezieher sollen noch weiter eingeschränkt werden. Diese Pläne dürfen nicht Gesetz werden!

Unterstützen Sie die Forderungen der Erwerbslosen-Gruppen – auch in Ihrem eigenen Interesse:

- Niemand soll sich im Jobcenter wie ein Mensch zweiter Klasse vorkommen müssen!
- Zustehende Leistungen müssen zügig und ohne wenn und aber ausgezahlt werden!

AufRECHT bestehen:

Kein Sonderrecht im Jobcenter!

www.aufrecht-bestehen.de

Unter dem schönfärberischen Titel „Rechtsvereinfachungen“ haben die Bundesagentur für Arbeit, eine Arbeitsgruppe der Länder und Beschäftigte aus den Jobcentern Überlegungen angestellt, das SGB II für ihre Handhabung zu „vereinfachen“. In der Erwerbslosenszene sprechen wir von Rechtsverschärfungen und das nicht ohne Grund.

Die geplante weitere rechtlos Stellung von ALG II Beziehenden holt uns erneut auf den Plan. Schon mit den ersten Überlegungen zu einer Sozialrechtsreform, dann mit der Agenda 2010, war uns klar (gemacht worden), dass die zuständige Sozialbehörde zu einer Zone erklärt wird, in der die Bürger Gefahr laufen, ihre sozialen und demokratischen Rechte einzubüßen = Gefahrenzone. Eine erste Lesung ist im Bundestag am 19.12.14 vorgesehen, das Inkrafttreten wird zum 01.04.15 geplant. Wir denken, dass wir diesen Zeitraum auch dafür nutzen sollen den Jobcentern die Selbstverständlichkeiten im rechtmäßigen Umgang mit uns Bürgerinnen und Bürgern zu erläutern. Darum haben wir die „Charta der Selbstverständlichkeiten“ verfasst, die wir den Hartz IV-Behörden hinter den Spiegel stecken wollen.

Charta der Selbstverständlichkeiten

Selbstverständlich für jedes Jobcenter:

- ein Klima des Willkommens, ein freundlicher Umgangston und Hilfsbereitschaft nach dem Motto:

Hartz IV und Sozialhilfe: Ihr gutes Recht!

- gute Beratung und schnelle Hilfe durch gut qualifizierte MitarbeiterInnen in ausreichender Zahl
- umfassende Information über zustehende Leistungen (z. B. Warmwasserkosten) und vollständige Ermittlung des Hilfebedarfs
- Persönliche Vorsprachen ohne langes Warten und schnelle und umfassende Hilfen in dringenden Fällen
- Eingangsbestätigungen für eingereichte Anträge und Unterlagen bekommt Mensch ganz automatisch
- Termine nach Absprache und nicht von oben angeordnet
- Beistände, die überall willkommen sind
- Angebote zu hochwertigen beruflichen Hilfen, die eine Perspektive bieten und freiwillig sind
- Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden ohne Wenn und Aber und ohne Abstriche gewährt
- Hilfen zur Überwindung von Sprachbarrieren (einschließlich der Kostenübernahme für Dolmetscher)

Aufrecht bestehen

Geplante Änderungen bei Hartz IV: Welche Nachteile drohen Erwerbslosen und Aufstockern?

Zurzeit ist ein vorläufiger Abschlussbericht einer Arbeitsgruppe bekannt, in der das Bundesarbeitsministerium, die Bundesagentur für Arbeit, die Bundesländer und die kommunalen Spitzenverbände vertreten waren (Bund-Länder-AG). Der Bericht enthält 36 Änderungsvorschläge zu Hartz IV, über die in der Arbeitsgruppe ein Konsens bestand. Das Bundesarbeitsministerium will die Vorschläge im Sommer prüfen und nach der Sommerpause einen Gesetzentwurf vorlegen.

Ja, es stimmt und soll nicht bestritten werden: Einige der Vorschläge stellen tatsächlich kleine Schritte in die richtige Richtung dar, und würden den Hartz-IV-Bezug auch im Interesse der Leistungsberechtigten vereinfachen. Dazu gehört etwa der Vorschlag, Leistungen statt für ein halbes Jahr für ein ganzes Jahr zu bewilligen. Und bei den Sanktionen ist sogar ein beachtlicher Fortschritt geplant: Die verschärften Sonderregelungen für junge Erwachsene unter 25 Jahren sollen endlich gestrichen werden!

Andererseits werden aber auch zehn Änderungen vorgeschlagen, die für Leistungsberechtigte – teils erhebliche – Verschlechterungen bedeuten.

Die meisten dieser Vorschläge betreffen komplexe Sachverhalte, viele betreffen Verfahrensfragen. Einige Vorschläge sehen zunächst unspektakulär aus und scheinen eher technischer Natur. Doch bringen sie teilweise beachtliche Nachteile für die Leistungsberechtigten.

Nachfolgend werden die Vorschläge der Bund-Länder-AG dargestellt, die gegenüber dem geltenden Recht Verschlechterungen bringen.

Weitere zeitliche Begrenzung von Überprüfungsanträgen, mit denen vorenthaltende Leistungen für die Vergangenheit geltend gemacht werden können (Nr. 76¹, Anwendung des § 330 SGB III / Verweis in § 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II)

Hat ein Jobcenter Leistungen rechtswidrig vorenthalten, dann soll der Zeitraum abermals verkürzt werden, für den es das Geld nachzahlen muss.

Schon heute sind Hartz-IV-Berechtigte schlechter gestellt. Bei anderen Sozialleistungen können zu Unrecht vorenthaltende Leistungen rückwirkend für vier Jahr geltend gemacht werden, bei Hartz IV nur für ein Jahr.

Zukünftig soll ein Anspruch auf Nachzahlung ausnahmslos immer erst für den Zeitraum bestehen, nachdem das Bundessozialgericht zugunsten der Leistungsberechtigten entschieden hat. Selbst eine offensichtlich rechts-

¹ Die Nummerierungen entsprechen denen des (vorläufigen) Berichts über die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 2. Juli 2014, Anlage 2, Liste der konsentierten Vorschläge. In unserer Übersicht hier haben wir die Reihenfolge geändert. Es stehen die geplanten Änderungen am Anfang, die besonders nachteilig sind.

widrige Praxis der Jobcenter lässt sich dann für Zeiten vor der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit einem Überprüfungsantrag nicht mehr korrigieren.

Die geplante Änderung könnte einige Jobcenter nahezu ermuntern, rechtlich fragwürdige Praktiken bewusst so lange fortzuführen, bis das BSG sie stoppt. Denn die Nachzahlungspflicht wäre ja sehr begrenzt.

Ausweitung der sogenannten Aufrechnung, bei der ein Teil des Leistungsanspruchs vom Jobcenter einbehalten und mit Rückforderungen verrechnet wird (Nr. 91, § 43 SGBII)

Die Fälle, in denen das Jobcenter einen Teil des Leistungsanspruchs einbehalten darf und mit eigenen Rückforderungen gegen den Leistungsberechtigten verrechnen darf, sollen ausgeweitet werden.

Zukünftig soll auch verrechnet werden dürfen, wenn unterschiedliche Kostenträger (Bund und Kommunen) und unterschiedliche Kostenarten (Regelsätze für den Lebensunterhalt einerseits und Leistungen für Wohnkosten andererseits) betroffen sind.

In der Folge würde die Zahl der Fälle ansteigen, bei denen der Leistungsanspruch nicht vollständig ausgezahlt und somit das Existenzminimum unterschritten wird.

Ausweitung der Ersatzansprüche des Jobcenters gegen Leistungsberechtigte bei „sozialwidrigem Verhalten“ - Teil 1 (Nr. 66, § 34 SGBII)

Leistungsberechtigte sollen zukünftig doppelt und noch härter als heute bestraft werden. Wer heute seine Pflichten verletzt, bekommt bereits beim ersten Mal den Regelsatz um 30 Prozent gekürzt. Zukünftig soll eine zweite Kürzung um ebenfalls 30 Prozent folgen. Denn Leistungsberechtigte sollen verpflichtet werden,

die erhaltenen Leistungen zurück zu erstatten. Dies soll Personen treffen, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht genug bemühen, ihren Leistungsbezug zu beenden oder zu verringern. Da die Rückzahlungspflicht sofort beginnt, behalten die Jobcenter 30 Prozent vom Regelsatz im laufenden Leistungsbezug für die „Tilgung“ ein.

Derzeit gilt die Rückzahlungspflicht nur für Personen, die ihre Hilfebedürftigkeit schuldhaft herbeigeführt haben, also bei einem Fehlverhalten aus der Vergangenheit, dass den Hartz-IV-Bezug ausgelöst hat.

Statt die Strafen zu verschärfen, ist das Gegenteil notwendig: Die Regelungen zu einer zumutbaren Arbeit müssen deutlich entschärft werden. Auch deshalb, um die Ausweitung des Niedriglohnssektors zu stoppen. Denn Hartz IV ist heute das Schmier- und Druckmittel, das Menschen in sehr niedrig entlohnte Arbeit zwingt. Bis zu einer Neuregelung müssen die Sanktionen zumindest ausgesetzt werden (Sanktionsmoratorium).

Leistungen nur als Darlehen statt als Zuschuss nach einem einmaligen, mittlerweile verbrauchten Geldzufluss (Nr. 3, § 11 Abs. 3 SGBII)

Einige Leistungen, auf die heute ein Rechtsanspruch besteht, sollen nur noch als Darlehen gewährt werden, die vom Regelsatz abgestottert werden müssen. Dies betrifft Fälle, in denen Leistungsberechtigten einmalig Geld zufließt, beispielsweise eine Steuerrückerstattung.

Die Jobcenter rechnen die Einnahme verteilt auf sechs Monate an, das heißt, sie kürzen sechs Monate lang den Leistungsanspruch. Ist die Einnahme aber bereits vorher verbraucht, dann besteht heute wieder ein Anspruch auf ungekürzte Leistungen. Dies hatte das Bundessozialgericht entschieden. Diese für die Leistungsberechtigten günstige Rechtssprechung soll nun durch die geplante Gesetzesänderung ausgehebelt werden: Die vom Bundessozialgericht durchgesetzten Ansprüche sollen nur noch als Darlehen gewährt werden, das zurückgezahlt werden muss.

Die Angemessenheitsgrenze für die Wohnkosten soll sich auf die Gesamtsumme der Kosten aus Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) beziehen können (Nr. 37.5, § 22 Abs. 1 SGB II)

Zukünftig sollen die Kommunen die Obergrenzen für angemessene Wohnkosten bezogen auf die Gesamtsumme aus Miete und Heizung festlegen dürfen. Bisher waren die Miete und die Heizkosten separat zu prüfen. Mit der Änderung drohen Nachteile: So entfielen der heutige Rechtsanspruch auf eine einzelfallbezogene Prüfung. Danach müssen heute auch unangemessen hohe Heizkosten erstattet werden, etwa wenn diese auf einer schlechten Wärmedämmung beruhen.

Die Änderung wäre auch ein Schritt dahin, für die Wohnkosten nur noch eine Pauschale zu zahlen. Einheitliche Pauschalen für alle passen aber nicht für die Wohnkosten, da die Preise für einfache Wohnungen selbst in einer Kommune sehr unterschiedlich sein können.

Bei einer Pauschale besteht immer die Gefahr, dass das Existenzminimum nicht gedeckt ist, eben dann, wenn die Pauschale die tatsächlich notwendigen Kosten nicht abdeckt.

Ausweitung der Ersatzansprüche des Jobcenters gegen Leistungsberechtigte bei „sozialwidrigem Verhalten“ - Teil 2 (Nr. 65, § 34 SGB II)

Die Jobcenter sollen öfter und länger Geld von Leistungsberechtigten zurückfordern können, denen „sozialwidriges Verhalten“ unterstellt wird, die also angeblich ihren Hartz-IV-Bezug schuldhaft selbst herbeigeführt haben. Konkret sollen zukünftig neben gewährten Geld auch Sachleistungen erstattet werden und die Frist für die Rückforderung soll verlängert werden.

Die Pflicht zur Erstattung von Leistungen beginnt bereits während des Leistungsbezugs. Dazu werden 30 Prozent vom Regelsatz direkt einbehalten und gar nicht ausgezahlt, das heißt, das Existenzminimum wird permanent unterschritten.

Und: Wer kann überhaupt darüber richten, ob eine Notlage selbstverschuldet ist?

Ersatz des pauschalen Freibetrags in Höhe von 200 € für Einnahmen aus einem Ehrenamt durch einen Freibetrag in Höhe der tatsächlichen Einkünfte aus dem Ehrenamt (Nr. 12, § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II)

Derzeit gibt es für Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit einen besonderen Freibetrag von pauschal 200 €. Dieser soll nun auf die tatsächliche Höhe der Einnahme aus dem Ehrenamt – die ja auch unter 200 € liegen kann – begrenzt werden. Je niedriger die Freibeträge, desto mehr Einkommen wird angerechnet und desto weniger Hartz-IV-Leistungen werden ausgezahlt.

Der bisherige Freibetrag von pauschal 200 € brachte Vorteile für Personen, die ehrenamtlich tätig und gleichzeitig erwerbstätig waren. Sie konnten laut Gesetz statt der üblichen 100-€-Grundpauschale 200 € von ihren Einkünften anrechnungsfrei behalten. Für diese Personen ist die geplante Änderung eine Leistungskürzung.

Lückenlose Deckelung der Wohnkosten bei einem nicht erforderlichen Umzug auf die bisherigen Kosten (Nr. 35 a, § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II)

Will ein Hartz-IV-Leistungsberechtigter umziehen, dann bekommt er für die neue Wohnung vom Jobcenter nur die bisherigen Kosten erstattet. Dies gilt auch dann, wenn die neue Wohnung zwar etwas teurer ist, aber immer noch unter den Mietobergrenzen liegt, die eine

Kommune als angemessene Kosten festgelegt hat. Diese Deckelung macht Umzüge in Orten nahezu unmöglich, in denen bezahlbare Wohnungen äußerst knapp sind. Die Deckelung gilt immer dann, wenn ein Leistungsberechtigter umziehen will, der Umzug aus Sicht des Jobcenters aber nicht zwingend erforderlich ist.

Zukünftig soll diese Deckelung lückenlos gelten, bisher waren nicht alle denkbaren Fälle erfasst.

Zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen sollen Darlehen mit Soforttilgung vergeben werden (Nr. 43, § 22 Abs. 6 SGB II)

Zukünftig soll im Gesetz ausdrücklich geregelt werden, dass die Jobcenter auch Genossenschaftsanteile finanzieren können, wenn dadurch eine neue Wohnung angemietet werden kann. Diese Klarstellung ist gut. Aber: Es soll nur ein Darlehen geben, das sofort mit 10-prozentigen Raten aus dem Regelsatz abgestottert werden muss. Das ist nicht akzeptabel. Denn dann stehen ja die ohnehin viel zu niedrigen Regelsätze gar nicht mehr vollständig für den Lebensunterhalt zur Verfügung.

Auch Darlehen für Mietkautionen müssen aus der derzeitigen Pflicht zur Soforttilgung herausgenommen werden.

Zahlung eines Vorschusses, der im Folgemonat den Leistungsanspruch kürzt (Nr. 83, neu einzuführende Regelung)

Leistungsberechtigte sollen einen Vorschuss erhalten können: Bis zu 30 Prozent der Regelleistung, auf die im Folgemonat ein Anspruch besteht, soll vorab als Vorschuss gezahlt werden können. Im Folgemonat soll der Vorschuss vollständig verrechnet werden, also ein entsprechend gekürzter Regelsatz ausbezahlt werden.



Der Vorschlag ist zwiespältig, weil im Folgemonat nur ein um den Vorschuss gekürzter Geldbetrag für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht.

Heute werden in ähnlichen Fällen Darlehen gewährt, die in Raten über mehrere Monate aus dem Regelsatz abgestottert werden müssen.

Leistungsberechtigte sollten zumindest wählen können, ob sie einen Vorschuss oder ein Darlehen beantragen wollen.

Die Ursache für eine völlige Mittellosigkeit liegt in den viel zu niedrig bemessenen Regelsätzen. Diese müssen deutlich erhöht werden.

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosen-gruppen (KOS), www.erwerbslos.de

Ein ausführlicheres Papier (9 Seiten) der KOS, das stärker auf die Einzelheiten der geplanten Änderungen eingeht und die Hintergründe erläutert, steht [im Netz](#)

Hartz IV-Armut noch verfassungsgemäß

Reicht Hartz IV zum Leben? Erneut befasste sich das Bundesverfassungsgericht mit dieser Frage und begnügte sich in seinem aktuellen Beschluss abermals mit vagen Aussagen, die der Bundesregierung jeden Spielraum offen lässt. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem zweiten Sozialgesetzbuch „wären derzeit noch verfassungsgemäß“. Zugleich vermutet das Gericht zu niedrige Pauschalen für Strom, Mobilität und der Anschaffung größerer Haushaltsgeräte. Auch der monatliche Regelsatz für Jugendliche zwischen 15 bis 18 Jahren (derzeit 296 Euro) drohte bereits 2011 unrealistisch zu werden. Dies soll der Gesetzgeber nun nachbessern und kann sich dabei bis 2016 Zeit lassen. „Die Anforderungen des Grundgesetzes, tatsächlich für eine menschenwürdige Existenz Sorge zu tragen, werde im Ergebnis nicht verfehlt“ und die „vom Gesetzgeber festgelegte Höhe der existenzsichernden Leistungen“ sei „tragfähig begründbar“, so das Gericht in seiner Pressemitteilung vom 9. September 2014. Der Beschluss erging schon am 23. Juli wurde aber fast zeitgleich mit der Ankündigung der Bundesregierung, dass der Hartz IV-Regelsatz zum Beginn des Jahres 2015 um acht Euro steigen wird, veröffentlicht.

Hartz IV-Bezieher können auch diesmal nicht mit dem Bundesverfassungsgericht zufrieden sein. Bereits im Februar 2010 urteilte das Gericht unter höchstem medialen Interesse, dass der Hartz IV-Regelsatz zwar „menschunwürdig“ war, die Richter aber nicht feststellen konnten, dass der monatliche Satz aber nicht „evident unzureichend“ war. Menschunwürdig deshalb, weil bei der Ermittlung des Regelsatzes der Gesetzgeber kein transparentes und sachgerechtes Verfahren sowie ein auf Grundlage verlässlicher Zahlen schlüssiges und nachvollziehbares Berechnungsverfahren angewandt hatte. Zudem müsste der soziokulturellen Teilhabe Rechnung getragen werden. Die Bedenken vieler Sozial-

verbände, dass es bei den Berechnungen auf Grundlage der Einkommen- und Verbrauchsstichprobe zu Zirkelschlüssen kam, weil etwa die verdeckte Armut nicht herausgerechnet wurde, teile das Gericht nicht. Das Ausgabeverhalten der unteren 20 Prozent der Einkommensbezieher als Berechnungsmethode zu nehmen war für das höchste Gericht in Ordnung.

Verwundert waren dann alle, als die Bundesregierung im Herbst 2010 eine angeblich transparente Berechnungsmethode vorlegte und der Regelsatz für alleinstehende Erwachsene gerade mal um fünf Euro angehoben wurde. Bei Kindern und Jugendlichen jedoch nicht, da sie angeblich vorher schon zu viel bekommen hatten, obwohl überall die zunehmende Kinderarmut kritisiert wurde. Auf diese Zahlen konnte man nur durch einen Trick kommen, indem man bei Einkommens- und Verbrauchsstichprobe jetzt nur noch die einkommensschwächsten 15 Prozent der Haushalte als Bezugsgröße nahm und davon dann auch nur 72 bis 78 Prozent der erfassten Konsumausgaben als existenzsichernd definierte. Auch diesmal hielt das Gericht den „Gestaltungsspielraum“ des Gesetzgebers für zulässig.

Nunmehr ist die Hartz IV-Armut verfassungsgemäß und damit auch das gesamte Agenda-2010-System, das zunehmend mehr Menschen in Armut und prekäre Lebenslagen gebracht hat. Eine systemkonforme Entscheidung, ganz im Sinne der jetzigen Regierung, deren Handeln im Interesse steht, die stärkste und politisch einflussreichste Wirtschaftsmacht in Europa zu sein. Der dabei erzeugte Reichtum kommt jedoch nur wenigen zu gute. Die Entscheidung ist somit ein Freibrief für ein „Weiter so!“.

Martin Behrsing

www.erwerbslosenforum.de

ALLEGRO kommt!

Allegro heißt soviel wie *schnell, lebhaft, munter*. Schnell, lebhaft, munter soll die neue Software ab 18. August die Bescheide im Sozialgesetzbuch II erstellen. Na, das bleibt abzuwarten. Da bleibt doch noch der Faktor Mensch. Wochenlanges Warten, bis man seinen Erstantrag abgeben kann – was wohl die Regel ist – ist schon mal durch die neue Software nicht auszugleichen.

„In der Konsequenz versprechen wir uns davon weniger Widersprüche und Klagen“, sagte Werner Marquis von der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen gegenüber „Der Westen“ (Thomé Newsletter 17.08.2014). Wie er bei den vielen Fehlern in den bisherigen Bescheiden, die durch Menschenhand entstanden sind, darauf kommt, bleibt sein Geheimnis . . .

Ansehen kann man sich die neuen **Bescheide** und einen **Berechnungsbogen** schon vorab im Netz.

Nur das Design ist wirklich fein

Auf jeden Fall ist das Erscheinungsbild der neuen Bescheide moderner. Was den Nutzen allerdings nicht unbedingt vergrößert, wie der Blick auf die Bescheide deutlich macht:

Das Wichtigste bei jedem SGB II- Bescheid ist in der Regel der Berechnungsbogen. Hier fällt zunächst auf, dass die sog. Mehrbedarfe anscheinend korrekt tituliert wurden. Ob das bei allen Mehrbedarfen so sein wird, wird sich zeigen.

Die sog. „Kosten der Unterkunft“ werden in Grundmiete, Heizkosten und Nebenkosten detailliert dargestellt. Nach fast 10 Jahren Hartz IV, in denen Erwerbsloseninitiativen immer wieder kritisiert hatten, dass den Betroffenen nur eine nicht nachvollziehbare Gesamtzahl für die Kosten der Unterkunft um die Ohren gehauen wird, ist es der Bundesagentur für Arbeit (BA) vor kurzem gelungen, hier in ihren Bescheiden für mehr Durchschaubarkeit zu sorgen. Allerdings kommt es manchmal vor, dass die Nebenkosten an verschiedene Zahlungsempfänger gehen. Ob das nachvollziehbar sein wird, bleibt abzuwarten

Die Tabelle zur Anrechnung / Berücksichtigung von Einkommen erscheint übersichtlicher. Allerdings gibt die BA selbst zu, dass das z.B. bei Selbständigen Probleme geben kann. Und das eigentliche Problem, welches Alg II- Berechtigte ja schon lange nervt, dass nämlich die Einkommensbereinigung überhaupt nicht für sie nachvollziehbar ist, das hat die BA noch immer nicht gelöst.

Weiterhin gilt für Betroffene, dass die Tabellen zur Berücksichtigung des personenbezogenen Einkommens in Euro und zur Verteilung des Einkommens nur zu einem dienen: Zur Verwirrung! Denn dies interessiert keinen betroffenen Menschen.

Gut erscheinen zunächst die Erläuterungstexte zum Bescheid und zum Berechnungsbogen. Leider sind sie sachlich nicht immer korrekt. Das z.B. die Kosten für die Haushaltsenergie im Regelsatz nicht annähernd abgedeckt sind, wie es die BA behauptet, ist vielfach nachgewiesen. So fehlen in einem Ein-Personen-Haushalt schnell 140 Euro pro Jahr. (siehe download der Broschüre „Die im Dunkeln sieht man nicht?“ S. 17, in dieser Ausgabe).

Für die Praxis wichtig ist ferner der Hinweis von **Harald Thomé**, dass ALLEGRO Vorschusszahlungen ausschließt, wobei das dazu führen wird, dass das Jobcenter dafür dann ein Darlehen wegen eines unabweisbaren Bedarfs gewähren müsste (§ 24 Abs. 1 SGB II). Dies Darlehen wäre dann monatlich in Höhe von 10 % der Regelleistung zu tilgen (§ 42a Abs. 2 SGB II):

Man kann feststellen: Die BA hat sich bemüht. Was das in einem Arbeitszeugnis heißen würde, wissen wir ja...

Weniger Fehler erwartet die quer-Redaktion aufgrund der neuen Bescheide jedenfalls nicht. Auch die neue Form kann die hohe Zahl der Widersprüche und Klagen – und deren Erfolge – gegen Bescheide der BA wohl nicht verringern.

Wir bleiben am Ball! Für Hinweise unser Leser und Leserinnen zum Thema sind wir dankbar.

Siegfried Stahl

20 JAHRE WIDERSTAND GEGEN VERARMUNG UND ENTRECHTUNG:

Zu Besuch bei der Geburtstagsfeier von Tacheles e.V.



Am 21.6.2014 feierte Tacheles e.V. unter dem Slogan „20 Jahre Widerstand gegen Rassismus, Verarmung und Entrechtung - Tacheles e.V. wird 20 – und ist heute notwendiger denn je!“ anlässlich des 20. Geburtstags ein großes Sommerfest in Wuppertal. Die Kunde davon hatte sich bald bis nach Oldenburg herumgesprochen, von wo fünf Leute aus der Arbeitsloselbsthilfe (ALSO) aufbrachen, um teilzunehmen.

Wir erlebten dabei mehr als hundert Gäste, darunter viele Betroffene, die auf das Gelände des stillgelegten Bahnhofs kamen, auf dem Tacheles heute seine Räumlichkeiten an der Nordbahntrasse hat. Sie umfassen u.a. ein Arbeitslosenzentrum und ein wunderschön gelegenes Ausflugscafé. Dort gab es am 21.6. viele leckere Köstlichkeiten aller Art zu essen. Ebenso kamen viele Einzelpersonen und Gruppen auf die Bühne, um Grußworte oder auch ganze Reden zu halten. Und es gab auch jede Menge Live-Musik zu hören.

Once upon a time in the west

Begonnen hatte alles 1994 mit Sozialberatung am Küchentisch der Familie Thomé, wie wir bei der Feier erfah-

ren haben. Seitdem sind die Aktivitäten des Erwerbslosen- und Sozialhilfevereins Tacheles stetig gewachsen. Im Arbeitslosenzentrum, das für seine unabhängige und parteiische Beratung im Sinne der Ratsuchenden bekannt ist, herrscht heutzutage ein reger Andrang in der Sozialberatung für Erwerbslose und prekär Beschäftigte. Zudem finden dort regelmäßig sehr kompetente Schulungen im Sozialrecht statt. Regional und überregional bekannt, betreibt Tacheles inzwischen zudem eine Homepage mit ca. 4,5 Mio. Zugriffen im Monat. Harald Thomé und Frank Jäger von Tacheles e.V. sind außerdem Herausgeber eines bundesweit bekannten Ratgebers rund um die Themen Arbeitslosengeld II und Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige.

Anlässlich des 20. Geburtstags betonten viele der Gäste, wie notwendig diese Arbeit von Tacheles doch ist. Wir von der ALSO konnten uns aber auch davon überzeugen, dass sie auch sehr gute Gastgeber sind, mit denen man prima feiern kann.

Rainer Timmermann



SIE VERLASSEN HIER DEN VOM GRUNDGESETZ GESCHÜTZTEN SEKTOR

Beim „Zahltag“ in Wuppertal protestierten Erwerbslose gegen die Missstände in den Wuppertaler Jobcentern und leisteten solidarische Hilfe beim Gang zum Amt.

Die vierstündige Kundgebung vor der frisch bezogenen und herausgeputzten Geschäftsstelle in Wuppertal Oberbarmen wurde wie von Tacheles geplant auf dem privaten Gelände durchgeführt, auf dem sich das Jobcenter eingemietet hat. Zuvor war die Protestkundgebung von der Polizei verboten worden, weil sowohl der Eigentümer der Liegenschaft als auch der Geschäftsstellenleiter des Jobcenters die Versammlung abgelehnt hatten. Erst als der Erwerbslosenverein vergangene Woche Eilklage gegen die Verbotsvorfügung vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eingelegt hatte, wurde das Verbot ‚freiwillig‘ zurückgenommen.

Zunächst haben die AktivistInnen des Vereins den Bereich über der Eingangstüre präpariert und eine großes Transparent angebracht mit der Aufschrift: RECHTS-FREIER RAUM JOBCENTER * VORSICHT! * SIE VERLASSEN HIER DEN VOM GRUNDGESETZ GESCHÜTZTEN SEKTOR. Dann begannen die Redebeiträge, in denen das Motto erklärt und konkrete Beispiele für den Rechtsbruch der Wuppertaler Behörde genannt wurden. Außerdem wurde erläutert, in welcher Weise in Wuppertal bei den Unterkunftskosten für Leistungsberechtigte ‚gespart‘ wird und welche Gesetzesänderungen im Zuge der Rechtsverschärfung zum kommenden Frühjahr drohen.

Unterstützung bekamen die Aktiven vom Tacheles von Erwerbslosen aus anderen Städten und von anderen Gruppen aus Wuppertal, die sich mit Redebeiträgen beteiligten. Prominentester Gast war Inge Hannemann, die spontan am „Zahltag“ in Wuppertal teilnahm, von ihren Erfahrungen als Arbeitsvermittlerin Hamburg berichtete und in ihrem Beitrag die rigide, existenzvernichtende Sanktionspraxis der Jobcenter verurteilte.

Während des Vormittags nahmen etwa 60 Menschen am Wuppertaler Zahltag teil. Viele Erwerbslose, die zum Jobcenter mussten, informierten sich direkt am Info-stand oder nahmen das offene Beratungsangebot des Vereins in Anspruch. Zahlreiche Begleitungen ins Jobcenter wurden von den Aktiven des Vereins mit Erfolg durchgeführt. Auch die örtliche Presse war anwesend und zeigte Interesse für den Protest der Erwerbslosen. Die Bilanz dieses Zahltags bewertet Tacheles als positiv, zumal diese Kundgebung nur eine Auftaktveranstaltung zu der bundesweiten Kampagne „AufRECHT bestehen: Kein Sonderrecht im Jobcenter!“ war. Es geht weiter!

Weitere Infos unter www.aufrecht-bestehen.de



Arbeitslosigkeit als Chance?

Ein Beitrag der ALSO (Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg)

Die Wachstumsprognosen für Deutschland sind positiv. Die offizielle Arbeitslosenquote liegt bei nur noch 6,5 Prozent – noch nie waren so viele Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Erst recht ein Grund, den „Tag der Deutschen Einheit“ zu feiern, oder?

Wozu braucht es da noch Erwerbsloseninitiativen?

Vielleicht, um darauf hinzuweisen, welche Nebenwirkungen Ihre Arbeit hat – und dass in der Arbeitslosigkeit auch eine Chance liegt. Wir bitten Sie einfach, einmal über ein paar Dinge nachzudenken.

Offiziell geht die Arbeitslosigkeit zwar zurück, aber die Zahl der Menschen, die von Hartz IV leben müssen, hat sich kaum verringert. In Oldenburg sind es rund 9.000 Bedarfsgemeinschaften mit rund 18.000 Menschen, in Hannover über 60.000 Bedarfsgemeinschaften mit über 115.000 Menschen. In beiden Städten sind es über 21 Prozent aller Kinder unter 15 Jahren.

Es sind Erwerbsloseninitiativen wie die ALSO, die eine unabhängige Sozialberatung anbieten, über unzureichende Regelsätze und menschenunwürdige Behandlung in den Jobcentern aufklären und sich lokal und überregional für eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Erwerbslosen einsetzen. Es geht um zu wenig Arbeitseinkommen, Wohnungsversorgung, Stromsperren, Benachteiligung von Kindern, genug Geld für gesunde Lebensmittel, Würde im täglichen Überlebenskampf und die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Vorurteilen. Und es geht um die gesellschaftlichen Auswirkungen von Arbeitslosigkeit.

Sind Sie erpressbar geworden?

Bei der Einführung vor zehn Jahren haben wir gewarnt, dass Hartz IV einen Niedriglohnsektor schaffen und für die gesamte Gesellschaft die Standards nach unten

schauben wird, welche Arbeiten, Wohnungen und Lebensmittel zumutbar sein sollen.

Hand aufs Herz: Wieviele Zugeständnisse an Ihr Gehalt, Ihre Arbeitsbedingungen, Fahrzeiten, Überstunden, Zuschläge, Urlaubsregelungen usw. würden Sie heute machen, um bloß nicht in Hartz IV zu rutschen? Ihre Arbeitsbedingungen und Einkommen haben also eine Menge mit Arbeitslosigkeit zu tun – und damit, wie Erwerbslose behandelt werden.

Hängt Ihre Arbeit davon ab, dass neben Ihnen jemand für die Hälfte arbeitet?

Die Höhe des gesellschaftlichen Existenzminimums hat noch auf anderen Ebenen mit Ihrer Arbeit und Ihrem Einkommen zu tun:

- Wussten Sie, dass nicht nur in der Agrarwirtschaft ausländische Arbeitskräfte mit Leiharbeit und Werkverträgen für Hungerlöhne aufs Übelste ausgebeutet werden, sondern auch in den Kernzonen der Industrie, z. B. bei Mercedes, BMW, der Meyer-Werft?
- Wussten Sie, dass Hartz IV und ein so großer Niedriglohnsektor nur möglich sind, weil die Lebensmittel und Textilien von Discountern und Supermärkten zu Dumpingpreisen verkauft werden?
- Wussten Sie, dass Discounter und Supermärkte Lebensmittel und Textilien nur deshalb so billig verkaufen können, weil sie Produzenten und Arbeitskräfte auf der ganzen Welt ausbeuten und unterdrücken?

Deutschland – eine Insel der Glückseligen?

Sie arbeiten nicht einfach nur in Deutschland, sondern Ihre Arbeit ist in Europa und auf der ganzen Welt in ein System der Konkurrenz eingebunden. Sie müssen sich schon Augen und Ohren fest zuhalten, um an Deutsch-

land als eine Insel der Glückseligen zu glauben – während in Spanien, Portugal, Griechenland, Italien usw. die Menschen gegen zunehmende Arbeitslosigkeit und Verelendung kämpfen. In Europa ist ein Viertel aller jungen Menschen unter 25 Jahren arbeitslos, in Griechenland, Spanien, Italien und Portugal sind es über die Hälfte.

„Vereint in Vielfalt“?

Und bei uns? Das Motto des „Tags der Deutschen Einheit“ will uns das positive Gefühl vermitteln, wir Menschen in Deutschland seien eine vielfältige, bunte und tolerante Gemeinschaft. Aber Vielfalt ist nicht von selbst auch vereinigend. Noch nie waren die Unterschiede zwischen Arm und Reich so groß wie heute, und die soziale Herkunft eines Kindes bestimmt maßgeblich seine Zukunft und Lebenserwartung.

Gehören Sie zu den Glücklichen?

Wir erleben eine gesellschaftliche Spaltung, die nicht mehr nur durch Arbeitslosigkeit bestimmt ist, sondern mitten durch die arbeitende Bevölkerung geht. Vielleicht gehören Sie zu den Glücklichen – und das sind noch mehr als die Hälfte –, die sich über wachsende Einkommen und materiellen Wohlstand freuen können, während andere die Angst vor dem Abstieg umtreibt.

Vereint in Vielfalt!

Aber wir könnten uns in unserer Vielfalt vereinen. Wenn wir uns gemeinsam für eine ausreichende und menschenwürdige Existenzsicherung für alle einsetzen, wenn es keine Angst mehr davor gäbe, auch mal eine Weile arbeitslos zu sein. Dann könnte Arbeitslosigkeit sogar eine Chance für uns alle werden.

Wir könnten die Arbeit besser und gerechter mit der Familie vereinbaren. Wir könnten in Ruhe über die sozialen und ökologischen Folgen unserer Wachstumsabhängigkeit nachdenken. Wir könnten gemeinsame Projekte mal ganz praktisch ausprobieren: Wohnen, bauen, Kindererziehung, Selbstversorgung, kochen...

Zunächst sollten wir mal in Ruhe reden.

Schauen Sie mal vorbei!



Foto: Detlev Müller/pixelio.de

ALSO „Wir sehen uns...“



JÜRGEN ROTH: DER STILLE PUTSCH

Wie eine geheime Elite aus
Wirtschaft und Politik sich
Europa und unser Land un-
ter den Nagel reißt

eine Buchbesprechung von
Evelyn Schuckardt

„Im Windschatten der öffentlichen Wahrnehmung vernetzte sich eine globale Elite mit ihrer geballten politischen und wirtschaftlichen Macht.“ Es geht dabei um nicht weniger als um die „Machterhaltung, Besitzstandswahrung und Vermögensvermehrung (...) dieser globalen Elite. Sie hat sich in ihrem eigenen Universum eingerichtet, das mit allen Mitteln verteidigt werden muss. Die Zerstörung der sozialen Sicherungssysteme ist eine der Voraussetzungen, um das zu erreichen.“ So Jürgen Roth im Vorwort. Man könnte das Buch als „Wirtschaftskrimi“ beschreiben, nur dass es sich um keine Fiktion handelt, sondern die Realität als Blaupause dient. Hier werden kriminelle, scheinbar über jedem Recht stehende, von keiner Moral getriebene Handlungen nach gründlicher Recherche übersichtlich zusammengeführt. Wir erfahren, wer sich als Marionette in der Politik willfährig von „Round Table of Industrialists“, vom „European Financial Services Round Table“ oder vom „Entrepreneurs' Roundtable“ zum Nachteil für die Nationalstaaten und deren Bevölkerung benutzen lässt, mit welchen Methoden gearbeitet wird und wo in der Vergangenheit Indizien zu finden sind. Jürgen Roth weist eindrücklich auf den rasanten Abbau von sozialen Rechten hin, benennt die Akteure, Einflüsterer, Drahtzieher und Helfershelfer. Wir erfahren Hintergründiges zu den Missetaten der Troika

und den geplatzten Träumen von Freiheit. Wie in jedem fiktiven Krimi spielen auch hier Waffen eine Rolle. Promiskuitive Verhältnisse lösen keine Eifersuchtsdramen aus und übrig bleiben Verlierer.

Jürgen Roth warnt vor dem Abbau demokratischer Rechte und, obwohl er belegt, dass „die sozialstaatliche Vergangenheit (...) ausgemerzt werden“ soll, gibt er am Ende seiner Hoffnung Ausdruck, dass doch alles gut werden könnte: „Werden die europäischen Bürger es hinnehmen, dass man sie zugunsten einiger weniger Profiteure ihrer bisher erkämpften sozialen und demokratischen Rechte beraubt? Nein, sie werden es nicht!“ Seinen Optimismus zieht er aus der Tatsache, dass es sich „ziemlich banal, nur“ um „kapitalistische Machtzirkel und ihre politischen Apologeten in Washington, Brüssel oder Berlin“ handelt, die „massive Lohn- und Rentensenkungen, die Einschränkungen von Arbeitnehmerrechten, tiefe Einschnitte in die Sozial-, Gesundheits- und Bildungssysteme und den Verkauf öffentlichen Eigentums an mehr oder weniger dubiose Investoren“ zum Ziel haben.

Große Ziele für kleine Lichter. Die können nur erreicht werden, wenn wir uns nicht dagegen wehren. Adorno hat es auf den Punkt gebracht: „Die fast unlösbare Aufgabe besteht darin, weder von der Macht der anderen, noch von der eigenen Ohnmacht sich dumm machen zu lassen.“ Jürgen Roth sieht in den europäischen sozialen Bewegungen die Akteure, die die neoliberale Zerstörung der Sozialstaaten und der Demokratie aufhalten können.

Dem kann ich nichts schlaues mehr hinzufügen!

LESEN !

DER STILLE PUTSCH von Jürgen Roth, erschienen bei Heyne, ISBN 978-3-453-20027-2, 19,90 €

Neuaufgabe



Mit Grußwort zur 30. Auflage von Horstpeter Kreppel, Richter am Europäischen Gerichtshof.

»Der mit Abstand beste Rechtsratgeber für Arbeitslose.«
(Berliner Arbeitslosenzentrum)

»Er ist sowas wie ein Klassiker für Arbeitslose.«
(Stuttgarter Zeitung)

»Jeder, der mit dem SGB III arbeitet, sollte dieses Buch in greifbarer Nähe stehen haben! Einfach nur gut!«
(SOZIALRECHT aktuell, Heft 2/2011)

»Ein alternativloses Muss für die anwaltliche Beratungsarbeit«
(ASR Anwalt/Anwältin im Sozialrecht, Heft 2/2008)

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)

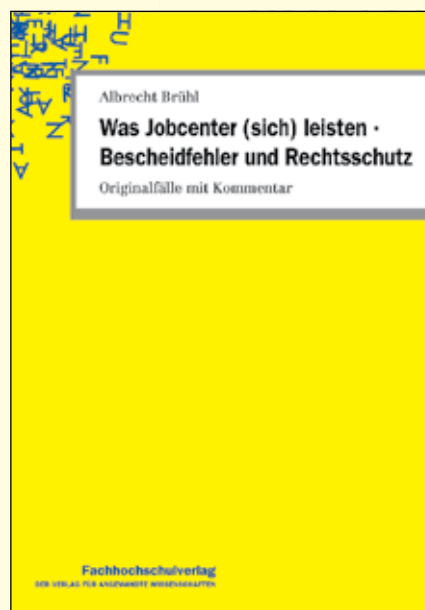
**Leitfaden
für Arbeitslose**
Der Rechtsratgeber zum SGB III

30. Auflage, August 2014

720 Seiten
19,- €*)

*) Preis zzgl. Portokosten

Neuerscheinung



Jobcenter haben Arbeitseingliederungs- und Unterhaltsleistungen zu erbringen, leisten sich dabei aber eine Menge Fehler.

In diesem aus der Beratungspraxis entstandenen Leitfaden werden – systematisiert nach Unterhaltsbescheidarten (u.a. Ablehnungs-, Bewilligungs-, Einstellungs-, Erstattungs-, Sanktions-, Widerspruchsbescheid) – häufige Fehler kenntlich gemacht und gezeigt, wie sich gegen rechtswidrige Bescheide bei Jobcentern und Sozialgerichten zur Wehr zu setzen ist. Maßstäbe dabei sind vor allem das SGB II und die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Formulierungsvorschläge zu Rechtsbehelfen erleichtern die Gegenwehr. Originalaktenfälle mit Kommentar geben einen unmittelbaren Eindruck in die erschreckende Realität von Hartz IV.

Albrecht Brühl

**Was Jobcenter (sich) leisten -
Bescheidfehler und Rechtsschutz**
Originalfälle mit Kommentar

1. Auflage, 2014

ca. 350 Seiten
20,- €*)

*) Preis zzgl. Portokosten

Bestellungen: Fachhochschulverlag, Kleiststr. 10, Gebäude 1, 60318 Frankfurt
Tel.: (0 69) 15 33-28 20, Fax: (0 69) 15 33-28 40, E-Mail: bestellung@fhverlag.de

Extra-Geld für Brillen, die nächste Klappe

Die **quer** hat mehrfach Extra- Geld für die Brille gefordert, weil eine praxistaugliche Brille aus der Regelleistung nicht zu bezahlen ist. Denn in der Regelleistung ist mit 2,26 Euro nur ein Durchschnittsbetrag für die Kosten der Brillen aller Menschen enthalten, ob die nun eine Brille benötigen oder nicht. Doch dem aus diesem Durchschnittsbetrag gebildeten Durchschnittsbedarf ist für den Brillenbedarf des einzelnen Brillenträgers egal. Denn das Wesen des Durchschnitts ist der Untergang des Einzelfalls. Um gerade das zu verhindern, ist im Existenzsicherungsrecht die individuelle Bedarfsdeckung zu sichern, so schon das Bekenntnis des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09 u.a., Rn. 137).

Inzwischen gibt es in bestimmten Teilbereichen Erfolge zu vermelden. So hatte in der Ausgabe 5, S. 22 (vgl. www.quer-zeitung.de) Sabine Jorns einen Tipp veröffentlicht. Danach hat das Sozialamt allen hilfebedürftigen Menschen mit einer Behinderung im Bereich der Sehkraft, die die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft mehr als lebensalterstypisch beeinträchtigt, als Eingliederungsleistung nach §§ 55ff. SGB XII Geld für Brille und Brillengläser zu zahlen. Sie verwies dabei auf eine Gerichtsentscheidung, die ihr besonders im Behinderntenrecht engagierter Oldenburger Kollege Alfred Kroll (www.behindertemenschen.de) für Mandanten erstritten hatte (Beschluss im Eilverfahren des SG Oldenburg über 400 Euro für Brillengläser vom 12. 10. 2012, Az. S 22 SO 166/12 ER).

Mittlerweile hat die Redaktion der **quer** aber auch von einer Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Nord-

rhein- Westfalen erfahren, die einigen Brillenträger/-innen helfen könnte. Danach können einige Alg II-Berechtigte auch vom Jobcenter das Geld für eine neue Brille erhalten. Und zwar als Zuschuss für einen laufenden und immer wiederkehrenden Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II. Dies ist jedenfalls dann möglich, wenn der bzw. die Betroffene aufgrund der Art der Augenerkrankung wahrscheinlich immer wieder in absehbarer Zeit eine neue Brille anschaffen muss.

Im vom LSG entschiedenen Fall ging es um einen Alg II-Berechtigten, der unter einer chronischen Augenerkrankung litt. Stichworte waren in diesem Zusammenhang: chronische Bindehautentzündung; Hornhautdystrophie, Linseneintrübung und Erosion der Hornhaut im linken Auge. Der Betroffene erläuterte dem Gericht dazu, dass die genannten Erkrankungen wahrscheinlich sein Sehvermögen immer weiter verschlechtern würden. Es sei damit zu rechnen, dass deshalb die Sehschärfe seiner Brille immer wieder neu angepasst werden müsse, so dass er eventuell in einem halben Jahr schon wieder neue Brillengläser in anderer Stärke benötige. Das LSG sah vor diesem Hintergrund Erfolgchancen für die Klage des Betroffenen. Es bewilligte dem Kläger daher Prozesskostenhilfe (LSG Nordrhein- Westfalen, Beschluss vom 12. 6. 2013, AZ: L 7 AS 138/13 B).

Die erfolgreiche Argumentation ist wahrscheinlich auf andere Fallkonstellationen übertragbar, in denen eine chronische Augenerkrankung mit ständiger Veränderung der Sehkraft vorliegt.

Rainer Timmermann



Die im Dunkeln sieht man nicht?

Wohnungsversorgung und Energiewende sozial gestalten!

Eine Broschüre herausgegeben vom „Forum soziale Energiewende“ Oldenburg.

In der 24-seitigen Broschüre geht es um fehlende Sozialwohnungen, steigende Mieten und Kostensenkungsaufforderungen durch das Jobcenter. Es werden die hohen Strompreise, die wachsende Zahl von Stromsperrern und Strompreisbegrenzungen angesprochen. Mit dem Vorurteil, dass insbesondere einkommensarme Menschen einen hohen Stromverbrauch hätten, wird aufgeräumt und der Ursache von Stromschulden wird auf den Grund gegangen.

Die Verfasser formulieren in der Einleitung, dass sie mit der vorgelegten „Broschüre auf die wachsende Verarmung durch fehlenden bezahlbaren Wohnraum und steigende Strompreise (...) hinweisen“ wollen „ – und darauf, dass die Energiewende zunehmend durch soziale Probleme in Schwierigkeiten gerät.“ Das 'Forum soziale Energiewende' bezieht sich auf Oldenburg aber die hier geschilderten Problemlagen sind übertragbar. So finden wir abgeleitete Forderungen die sowohl kommunal als auch auf Bundes- und Landesebene einlösbar sind:

- mehr sozialen Wohnraum und öffentliche Förderprogramme,
- Mieterschutz in gewachsenen Stadtteilen,
- eine wirksame Mietpreisbremse,
- eine deutliche Erhöhung des Wohngelds,
- Programme zur energetischen Gebäudesanierung, die nicht auf Kosten der MieterInnen gehen.

Die Untersuchung von in Oldenburg auch an der Basis der Sozial- und Umweltpolitik engagierten Fachleuten schlussfolgert u.a. , dass Kostensenkungs- und Umzugsaufforderungen durch die Sozialbehörden eine erhöhte Nachfrage und Bewegung am Wohnungsmarkt verursachen und so die Mieten immer weiter nach oben treiben. Sie zeigen Handlungsmöglichkeiten auf, wie die

Energiewende sich nicht zum Nachteil einkommensarmer Menschen gestalten lassen kann.

Und es gibt ein kleines Bonmot am Schluss für alle Kämmerer: durch eine zu niedrige Festlegung der „angemessenen Kosten für die Unterkunft“ sparen die Kommunen am Ende zu Lasten ihrer Bürgerinnen und Bürger, die SGB II oder SGB XII – Leistungen beziehen. Denn eine geringe Überschreitung der anerkannten Kosten für Miete und Heizung wird meist aus der eigenen schmalen Tasche gezahlt. In Oldenburg hat die Kommune so im Jahr 2012 „fast zwei Mio. gespart weil das Jobcenter im Durchschnitt monatlich rund 17 Euro der tatsächlichen Unterkunfts- und Heizungskosten für die rund 9.500 Bedarfsgemeinschaften nicht anerkennt.“

Die Broschüre kann online auf der ALSO Seite abgerufen werden

FUNDGRUBE

Die Mär vom Fachkräftemangel ist fast so alt wie die vom „faulen Arbeitslosen“ und wird ebenso oft von allen wiederholt. Nur wahrer wird sie deshalb auch nicht... Eine interessante ca. 43min lange Reportage der ARD befindet sich bis zum 21.07.2015 in der [Mediathek](#)

Vom 2.-5.Oktober 2014 findet der erste „Wir haben es satt!“-Kongress in Berlin statt! Die Veranstalter möchten einen Ort der Begegnung anbieten, ein offenes Diskussionsforum schaffen und der Entwicklung gemeinsamer Visionen angemessenen Raum geben. [Mehr Infos und Anmeldung](#)

Arbeitslosengeld 2 (Alg II) nach dem SGB II

Minijob hebt Leistungsausschluss aus

Das Sozialgericht (SG) Frankfurt hat einer vierköpfigen Familie aus Rumänien im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens Leistungen nach dem SGB II zugesprochen. Der Ausschluss aus dem Alg II/ Sozialgeld von „Ausländerinnen und Ausländer(-n), deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre(-n) Familienangehörigen“, nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des SGB II gelte im vorliegenden Fall nicht, so das SG. Denn die Familie, die im September 2013 nach Deutschland gekommen sei, habe seit März nachweisbar eine Wohnung in der Stadt Frankfurt. Und der Familienvater übe seit dem 1.3. auch einen Minijob bei einem Wohnungseigentümer aus. Er sei daher als Arbeitnehmer aus der EU zu werten, der zusammen mit seiner Familie nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 SGB II antragsberechtigt sei.

Das SG führte zur weiteren Begründung seiner Entscheidung aus, dass der Betroffene in seinem Minijob zwar nur 100 EUR monatliches Einkommen erziele. Dies reiche nach der Rechtsprechung unter Umständen zwar schon aus, um als Arbeitnehmer bewertet zu werden¹. Das SG

mache sich jedoch die Ansicht des beklagten Jobcenters zu eigen, wonach dafür ein monatliches Einkommen von 200 EUR nötig sei.

Anspruch auf Mindestlohn ist zugrunde zu legen

Im vorliegenden Fall sei aber zu berücksichtigen, dass der Arbeitgeber vermutlich die Zwangslage und die Unerfahrenheit des betroffenen Mannes ausgenutzt habe. Dies lege seine niedrige Entlohnung nahe. Er habe für seine Arbeit nach Bedarf, mindestens aber im Umfang von 6 Stunden in der Woche, nämlich nur einen Lohn von rund 4 EUR je Stunde erhalten. Zwar ließen sich die näheren Umstände, unter denen das Arbeitsverhältnis im März begonnen worden sei, im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht zeitnah umfassend aufklären. Doch gehe das Gericht zugunsten des Betroffenen davon aus, dass der Tatbestand des Lohnwuchers erfüllt sei. Dies legten die äußeren Umstände des Falles nahe, erklärte das SG. Infolge des Lohnwuchers könne der Mann aber Anspruch auf den üblichen Lohn gemäß § 612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geltend machen. Der an den Betroffenen zu zahlende Lohn würde sich dann auf mindestens 219,30 EUR monatlich erhöhen, wenn man den derzeit

politisch diskutierten Mindestlohns von 8,50 EUR je Stunde ansetze und auf den Monat umrechne. Somit sei aber selbst nach Auffassung der beklagten Alg II- Behörde die Arbeitnehmereigenschaft des Betroffenen zu bejahen. Seiner Familie und ihm stünden daher auch SGB II- Leistungen zu, hielt das SG fest.

SG Frankfurt a.M., Beschluss vom 13.6.2014, AZ: S 32 AS 620/14 ER, www.openjur.de

Haftentlassung und Alg II

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich mit der Situation von Personen beschäftigt, die nach einer Inhaftierung wieder zum Ehepartner bzw. zur Ehepartnerin zurückziehen. In diesem Zusammenhang hat sich besonders mit der Frage auseinandergesetzt, wie bei der Entlassung vorhandenes Einkommen (Übergangsgeld, Eigen- und Hausgeld) anzurechnen ist.

Zunächst stellte das BSG fest, dass die durch eine Ehe begründete Bedarfsgemeinschaft auch während des Zeitraums einer Inhaftierung eines der Partner fort wirkt. Jedoch gelte in dieser Zeit ein Ausschluss der inhaftierten Personen von den Leistungen nach SGB II nach § 7 Abs. 4 SGB II². Nachdem die inhaftier-

¹ Das Bundessozialgericht hat in einer rechtlich nicht verbindlichen Nebenbemerkung zu einem anderen Sachverhalt ausgeführt, dass es der Ansicht sei, dass eine Entlohnung von 100 EUR im Monat durch eine Tätigkeit als

Handwerkshelfer im Umfang von 7,5 Stunden pro Woche für die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB II ausreiche (BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10).

² Dieser Leistungsausschluss gilt nicht für Freigänger/-innen, die während ihrer Inhaftierung mindestens 15 Stunden pro Woche im Rahmen des allgemeinen Arbeitsmarkts erwerbstätig sind (§ 7 Abs. 4 Satz 3).

te Person aus der Haft entlassen worden sei, sei sie dagegen wieder als leistungsberechtigt anzusehen. Etwas Einkommen der aus der Haft entlassenen Person müsse dann, sofern keine Trennung vorliege und sie wieder in die eheliche Wohnung zurückziehe, bedarfsmindernd bei der gemeinsamen ehelichen Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.

In dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall hatte der im April 2007 aus der Haft Entlassene ein Überbrückungsgeld in Höhe von 2277 EUR ausbezahlt bekommen. Dies Überbrückungsgeld hatte das zuständige Jobcenter als einmaliges Einkommen bewertet. Entsprechend hatte es nach Abzug von Freibeträgen dieses Geld für 4 Monate in jeweils gleicher Höhe als Einkommen angerechnet. Der Betroffene hatte sich dagegen aber gewehrt. Er hatte geltend gemacht, dass das Überbrückungsgeld als Vermögen anzusehen sei, das er in dreijähriger Haft erarbeitet habe. Dem mochte jedoch das BSG nicht folgen. Es wies darauf hin, dass der Betroffene aufgrund der Bestimmungen des Strafvollzugsrechts erst nach seiner Entlassung erstmals über das Überbrückungsgeld verfügen konnte, der Zufluss also im April 2007 erfolgte. Das Überbrückungsgeld diene außerdem keinem anderen Zweck als das Alg II, sondern ebenfalls dem Lebensunterhalt. Das schloss das BSG daraus, dass nach der gesetzlichen Bestimmung der Leistung diese in den ersten vier Wochen nach der Entlassung zur Finanzierung des Übergangs aus der Haft ins normale Leben dienen solle.

Das BSG hielt jedoch die Verteilung des Übergangsgeldes auf 4 Monate für rechtswidrig. Denn nach der damals geltenden Rechtslage war gesetzlich nicht klar geregelt, über welchen Zeitraum ein einmaliges Einkommen anzurechnen war. Den rechtlichen Bestimmungen sei nur zu entnehmen, dass eine einmalige Einnahme auf einen „angemessenen Zeitraum“ aufzuteilen sei. Dem gegenüber erkläre § 51 Abs. 1 StVollzG, dass das Überbrückungsgeld „den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern“ solle. Daher halte das BSG diese 4 Wochen für den angemessenen Zeitraum zur Anrechnung des Überbrückungsgeldes. Eine Anrechnung ab Juni 2007 scheide somit aus.

Und in Bezug auf die ebenfalls vom Jobcenter als einmaliges Einkommen des Haftentlassenen angerechneten Beträge von 418, 77 EUR Eigengeld und 38, 65 EUR Hausgeld³ machte das BSG dagegen klar, dass es sich hier möglicherweise um Vermögen des Betroffenen handeln könne. Denn über beide durch seine Arbeit im Gefängnis erzielten Einkommensarten habe der er trotz gewisser Beschränkungen in Bezug auf Art und Höhe der Ausgaben möglicherweise schon vor seiner Entlassung verfügen können (z.B. zum Kauf von Lebensmitteln oder Zigaretten, d.V.). Diesbezüglich sei der genaue Zeitpunkt des Zuflusses festzustellen. Klar sei aber, dass dies nicht der Juni 2007 gewesen sei, wo das Jobcenter diese beiden Beträge

anrechnen wollte. Insoweit seien die angefochtenen Änderungsbescheide auf jeden Fall rechtswidrig.

BSG, Urteil vom 22.8.2013, AZ: B 14 AS 78/12, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Nur „bereite Mittel“ können als Einkommen dienen!

Das BSG hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach eine einmalige Einnahme nicht bedarfsmindernd auf die Leistungen nach SGB II angerechnet werden darf, wenn es zu Beginn des Bewilligungszeitraums nicht zum Lebensunterhalt zur Verfügung stand. Nur so genannte „bereite Mittel“ dürfe die Alg II- Behörde als Einkommen im Rahmen von Alg II und Sozialgeld anrechnen, stellte das Gericht klar.

Im zu entscheidenden Fall hatte die überschuldete Klägerin eine Privatinsolvenz angemeldet. Die Restschuldbefreiung war nach jahrelangem Wohlverhalten auch bereits in Sicht, als etwas vorher nicht zu Erwartendes geschah: Die Alg II- Berechtigte erhielt eine kleinere Erbschaft. Pflichtgemäß meldete die Frau dies dem Insolvenzverwalter. Dieser setzte nun die Betroffene unter Druck. Sicher auch in Sorge um ihre Restschuldbefreiung überwies die Betroffene daraufhin die Hälfte des Geerbten an den Insolvenzverwalter.

Das zuständige Jobcenter rechnete dagegen das gesamte Erbe als Einkommen auf den Alg II- Bedarf der Klägerin an. Dies befanden in der ersten Gerichtsinstanz auch das angerufene SG bzw., in der zweiten In-

³ Vgl. dazu § 47 und § 52 StVollzG.

stanz das LSG für richtig. Erst das BSG korrigierte diese Urteile. Es erklärte, dass eine einmalige Einnahme, über die Alg II-Berechtigte tatsächlich nicht mehr verfügen könnten, kein für den Lebensunterhalt bereites Mittel sei, weshalb sie auch nicht als Einkommen angerechnet werden könne. Zwar sei in einem solchen Fall die Alg II-Behörde dazu verpflichtet zu prüfen, ob die Verwendung der einmaligen Einnahme zur Schuldentilgung nicht ein schuldhaftes oder grob fahrlässiges Verhalten sei. Das könne unter Umständen einen „Ersatzanspruch bei sozialwidrigem Verhalten“ im Sinne von § 34 SGB II auslösen. Das BSG gab in diesem Zusammenhang aber auch zu bedenken, dass der Insolvenzverwalter die hälftige Erbschaft „mit Vehemenz“ eingefordert habe.

*BSG, Urteil vom 12.6.2013,
AZ: B 14 AS 73/12 R, Quelle: info also 1/2014*

Anmerkung der Redaktion:

Zur Nichtanrechnung von nicht bereiten Mitteln auf Alg II siehe ferner die gleich lautenden Urteile des BSG vom 29.11.2012, AZ: B 14 AS 33/12; vom 10.9.2013, B 4 AS 89/12 R; und vom 12.12.2013, AZ: B 14 AS 76/12 R.

Erben und Alg II, die zweite

Das Landessozialgericht (LSG) Hessen hat sich ebenfalls mit der möglichen Anrechnung einer Erbschaft als Einkommen und/oder Vermögen auseinandergesetzt. Dabei urteilte es zunächst, dass es für die Beurteilung der Frage, ob ein Erbe im Sinne des SGB II als Einkommen oder als

Vermögen zu berücksichtigen sei, entscheidend auf den Zeitpunkt der Erbfalls ankomme. Liege der Erbfall vor dem Zeitpunkt der ersten Antragstellung auf SGB II-Leistungen, könne das Erbe nicht als Einkommen angerechnet werden. Es handle sich vielmehr um Vermögen⁴.

Darüber hinaus hatte sich das LSG aber auch damit zu beschäftigen, ob denn das ererbte Grundvermögen bei seinem Verkauf an Dritte als auf Alg II anrechenbares Einkommen einzustufen sei. Dies verneinte das LSG ebenfalls. Denn bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen handle es sich regelmäßig um eine Vermögensumschichtung (anders ausgedrückt: das Vermögen wandelt lediglich seine Form, d.V.). Durch die Umwandlung des Grundbesitzes in Geld bleibe der Kaufpreis daher Vermögen, so das LSG. Daran ändere sich auch nichts, wenn der Kaufpreis wie im Kaufvertrag vereinbart in Raten überwiesen werde und diese Raten erst nach dem Antrag auf Alg II/ Sozialgeld auf das Konto überwiesen würden, entschied das LSG.

*LSG Hessen, Urteil vom 29.10.2012,
AZ: L 9 AS 357/10, Quelle: sozial info 1/2014*

Auch angespartes Blindengeld nicht anrechenbar

Das Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen der verschiedenen Bundesländer gilt als nicht anrechenbares Einkommen, da es

nicht dem Lebensunterhalt dient und somit einem anderen Zweck als die Leistungen nach SGB II verfolgt. Unklar war bisher aber, was passiert, wenn jemand Teile des Blindengeldes zurück legt und anspart, bis irgendwann die Höhe des allgemeinen Vermögensfreibetrags überschritten ist.

Das SG Düsseldorf hat nun in so einem Fall entschieden, dass die Überschreitung des Vermögensfreibetrags in solchen Fällen nicht zum Verlust des Anspruchs auf Alg II führe. Die Verwertung von angespartem Blindengeld bedeute vielmehr eine besondere Härte für Betroffene. Nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 des SGB II dürften die Alg II-Behörden daher das angesparte Blindengeld nicht als Vermögen berücksichtigen.

*SG Düsseldorf, Urteil vom 10.10.2013,
AZ: S 37 AS 3151/11, Quelle: sozial info
1/2014*

Hausverkauf zur Vermögensverwertung?

Das BSG hat sich erneut mit der Frage auseinander gesetzt, unter welchen Bedingungen ein selbst bewohntes Haus nicht mehr vor einer Verwertung als Vermögen geschützt ist, wenn jemand Alg II bezieht. Dabei hat es zunächst festgestellt, dass diese Frage nur anhand der Wohnfläche des im alleinigen Eigentums der Klägerin stehenden Hauses zu entscheiden ist. Im zu entscheidenden Fall lag diese mit 129 Quadratmetern klar oberhalb dessen, was das BSG für eine allein stehende Person für angemessen hält (90 qm).

⁴ Das LSG Hessen verweist hier auf die einschlägige ständige Rechtsprechung des BSG, z.B. auf das Urteil vom 25.1.2012, AZ: B 14 AS 101/11 R.

Eingliederungsvereinbarungen (EV): Kein Schmutzpfad an den Gesetzen vorbei

Zu beachten sei im vorliegenden Fall aber auch, dass das Haus aus zwei Wohnungen bestehe. Während das Dachgeschoss von der Klägerin bewohnt werde, lebe die Tochter mit ihrer Familie im Erdgeschoss. Zwar sehe das SGB II keinen Schutz oder besondere Bestimmungen für ein „Mehrgenerationenhaus“ vor, meint das BSG. Denn die Klägerin einerseits und ihre volljährige Tochter und deren Familie andererseits bildeten getrennte Bedarfsgemeinschaften. Auch eine Haushaltsgemeinschaft konnte nicht festgestellt werden, weil die Klägerin getrennt von ihrer Tochter und deren Familie wirtschaftete.

Doch könne im vorliegenden Fall möglicherweise eine besondere Härte festgestellt werden, erklärte das BSG. Diese könne eine Verwertung des Hauses als Vermögen ausschließen, wie sich aus § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II ergebe. Die Härte bestehe darin, dass das Haus unter Umständen geschützt sein könnte, wenn die – 1953 geborene – Klägerin Leistungen nach dem SGB XII beziehen würde. Die Leistungssysteme des SGB II (für erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen) und des SGB XII (für nicht erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen) dürften zwar nicht in einen Topf geschmissen werden. Auch der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes erfordere das nicht. Beide Leistungssysteme zielten jedoch darauf ab das menschenwürdige Existenzminimum sicherzustellen. Dies eröffne den Gerichten den Raum für eine rechtsvergleichende Sicht auf unterschiedliche Lösungen für ein ähnliches Problem in beiden

Gesetzen, die möglicherweise Anlass für eine Harmonisierung geben könne, so das BSG.

Für die Annahme einer besonderen Härte genüge diese unterschiedliche Wirkung der Regelungen nach SGB II und nach SGB XII aber nicht, meinte das Gericht. Vielmehr müssten in solchen Fällen die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls in den Blick genommen werden. Zumal es auch nicht Sinn der Regelungen zum Vermögensschutz im SGB II sei, den wirtschaftlich leistungsfähigen Angehörigen von Alg II-Berechtigten ein kostenfreies Mitwohnen in deren Haus zu erlauben. Im vorliegenden Fall gäbe es jedoch zumindest Anhaltspunkte dafür, dass ein Härtefall vorliegen könne. Den sieht das BSG darin, dass die Tochter und der Schwiegersohn der Klägerin ein Darlehen in Höhe von 75.000 EUR aufgenommen hätten, um damit Bauarbeiten am Haus zu finanzieren. Dieses Darlehen tilgten die Tochter und ihr Mann auch und beteiligten sich so entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch an den Kosten des Wohnens.

Wegen verschiedener noch zu klärender Sachverhalte verwies das BSG die Sache aber zur erneuten Verhandlung zurück an das zuständige LSG Nordrhein-Westfalen.

BSG, Urteil vom 12.12.2013, AZ B 14 AS 90/12 R, Quelle: info also 3/2014

Eine Eingliederungsvereinbarung ist nicht dazu gedacht das SGB II und andere bestehende Gesetze zu unterlaufen. Sofern die EV Ansprüche auf Leistungen vorsieht, die nach dem SGB II ausgeschlossen sind, ist sie nach Ansicht des BSG von Anfang an nichtig. Ein Antragsteller, der nicht mehr bei den Eltern wohnt, studiert und Bafög bekommt und auch keinen Anspruch auf einen Zuschuss zu den Wohnkosten geltend machen kann, kann daher nicht über den Umweg der EV Alg II bekommen.

Ebenso gibt es keine Rechtsgrundlage dafür, dass die Alg II-Behörde mit der EV den Regelbedarf oder die Kosten der Unterkunft regelt. Eine EV dient nach dem Wortlaut von § 15 SGB II, dessen Entstehungsgeschichte, seinem Sinn und Zweck wie auch nach der gesetzssystematischen Einordnung der Regelung allein dazu, die Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt zu regeln. Diese sind in § 16 SGB II abschließend bestimmt.

Ebenso wenig darf die Alg II-Behörde eine EV nutzen, um die Bewilligung von gesetzlich vorgesehenen SGB II-Leistungen an eine Gegenleistung des Betroffenen zu knüpfen, stellte das BSG fest. Das Jobcenter dürfe den Bezug von bei Vorliegen aller im SGB II benannten Voraussetzungen unbedingt zu bewilligenden Leistungen wie den Regelbedarf oder die Unterkunftskosten daher

nicht an gesetzlich nicht vorgesehene Bedingungen knüpfen (hier: das Studium und dessen erfolgreichen Abschluss). Andernfalls bestünden wegen des rechtsstaatlichen Gebots des Gesetzesvorrangs nach Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes auch erhebliche Verfassungsbedenken.

BSG, Urteil vom 2.4.2014, AZ: B B 4 AS 26/13 R, www.sozialgerichtsbarkeit.de

Wahrnehmung des Umgangsrechts: Reisekosten nach Indonesien müssen übernommen werden

Das LSG Nordrhein- Westfalen hat ein Jobcenter im Wege der einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet, einem Alg II- Berechtigten die Reisekosten für einen dreiwöchigen Aufenthalt in Indonesien zu übernehmen. Das Gericht sprach dem Alg II- Berechtigten Leistungen für den Flug, Transportkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Reisegebühren zu, weil der Alg II- Berechtigte sein Umgangsrecht wahrnehmen will. Er möchte in Indonesien seinen seit Jahren getrennt lebenden 10 Jahre alten Sohn, zu dem er immer telefonischen und schriftlichen Kontakt gehalten hatte, besuchen.

Das LSG begründete seine Entscheidung mit der grundrechtlichen Bedeutung des Umgangs zwischen getrennt lebenden Eltern und ihren Kindern, die sich aus dem Schutz der Familie in Artikel 6 des Grundgesetzes herleiten lasse. Die Ausübung des Umgangsrechts fördere die Ent-

wicklung des Sohnes und damit das Kindeswohl.

Das LSG erklärte weiter, dass im vorliegenden Fall die Ausübung des Umgangsrechts wenigstens einmal im Jahr als angemessen anzusehen sei. Der letzte Besuch des Vaters liege auch schon länger zurück. Er habe im Februar 2013 stattgefunden. Und auch die Reisedauer von 3 Wochen sei angesichts der Entfernungen angemessen. Ein kürzerer Aufenthalt könne den Erfolg des Umgangs gefährden.

LSG Nordrhein- Westfalen, Beschluss vom 17.3.2014, AZ: L 7 AS 2392/ 13 B ER, Quelle: sozial info 2/2014

Wie die Deckelung der KdU nach nicht genehmigtem Umzug enden kann

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des SGB II gilt: „Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.“ Sofern die Alg II- Behörde einen Umzug also nicht als erforderlich genehmigt, bekommen Betroffene nur das als Kosten der Unterkunft (KdU), was ihnen die Alg II- Behörde dafür vorher auch gezahlt hat.

Diese Deckelung der KdU auf die Kosten der vorherigen Wohnung wirkt aber nicht fort, wenn der Bezug von SGB II- Leistungen aufgrund der Erzielung eines anderen Einkommens unterbrochen wurde. Dies entschied das BSG. Es urteilte, dass eine allein- stehende Person oder eine Familie

den Bezug von Alg II oder Sozialgeld dabei für mindestens einen Monat unterbrochen haben muss. Mit Eintritt der erneuten Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 9 SGB II liege dann ein neuer Leistungsfall vor. Ab diesem Zeitpunkt müssten die KdU wieder in Höhe der tatsächlichen Kosten übernommen werden, soweit sie örtlich für die jeweilige Haushaltsgröße angemessen sind, so das BSG.

BSG, Urteil vom 9.4.2012, AZ: B 14 AS 23/13 R, Quelle: sozial info 2/2012

Probleme bei überdurchschnittlich hohe Heizkosten

Nach Ansicht des BSG ist die Angemessenheit der Höhe der tatsächlichen Heizkosten prinzipiell unabhängig von der angemessenen Höhe der sonstigen Kosten der Unterkunft zu beurteilen. Als ein wichtiger Anhaltspunkt für die Angemessenheit der Heizkosten seien dabei regelmäßig dann von unangemessen hohen Heizkosten auszugehen, wenn bestimmte Grenzwerte des „Bundesweiten Heizspiegel“ überschritten werden. Die Orientierung an den Grenzwerten des von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten „Bundesweiten Heizspiegel“(-s) sei aus Gründen der Praktikabilität geboten, meint das BSG.

Dem Grenzwert aus diesem Heizkostenspiegel komme dabei zwar nicht die Funktion einer Höchstgrenze angemessener Heizkosten je Quadratmeter zu. Denn dafür seien die dafür verwendeten Daten

nicht genau und spezifisch genug, erklärte das BSG. Der Grenzwert des bundesweiten Heizkostenspiegels markiere somit nicht die Höhe der angemessenen Heizkosten. Er gebe aber einen Hinweis darauf, wann von unangemessen hohen Heizkosten auszugehen sei. Dies habe im Streitfall zur Folge, dass es die Alg II-Berechtigten dann vortragen müssten, warum ihre Aufwendungen für die Heizkosten gleichwohl als angemessen anzusehen seien. Könnten sie nicht im Einzelfall darstellen, warum bei ihnen höhere Aufwendungen trotzdem angemessen seien – z.B., weil personenbezogene Gründe wie etwa Krankheit oder kleine Kinder im Haushalt für höhere Heizkosten sorgen - träfen die Betroffenen dann die Folgen, so das BSG.

Ein schlechter energetischer Standard der Wohnung, den ein/-e Mieter/-in ja nicht selbst verursacht habe, stehe dabei einer Aufforderung zur Senkung der Heizkosten, etwa durch einen Wohnungswechsel, nicht entgegen. Auch in diesem Fall sei die Alg II-Behörde nach einer sechsmonatigen Übergangsfrist, in der Alg II-Berechtigte auf die Situation reagieren könnten, nicht mehr zur Zahlung unwirtschaftlich hoher Kosten der Unterkunft verpflichtet. Sie könne ab da die zu berücksichtigenden Heizkosten auf ein angemessenes Maß absenken.

In einem solchen Fall müsse die Alg II-Behörde allerdings auch die Kosten der Unterkunft insgesamt betrachten. Es sei zu bedenken, dass energetisch besser ausgestattete

Wohnungen oft teurer seien. Es sei dann unwirtschaftlich jemand zum Umzug aufzufordern, wenn dessen Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung die ortsüblich angemessenen Gesamtkosten dafür nicht überschreiten. In so einem Fall sei eine Aufforderung zur Kostensenkung allein der Heizkosten rechtswidrig, erklärte das BSG.

*BSG, Urteil vom 12.6.2013,
AZ: B 14 AS 60/12 R, Quelle: info also 1/2014*

Keine Kürzung ohne Aufhebung des Bewilligungsbescheides

Eine Alg II-Behörde enthält Alg II-Berechtigten rechtswidrig Leistungen vor, wenn es diesen SGB II-Leistungen kürzt, ohne vorher den gültigen Bewilligungsbescheid aufzuheben. Dies entschied das SG Dortmund im Wege der einstweiligen Anordnung.

Im zugrunde liegenden Fall hatte das zuständige Jobcenter dem betroffenen Alg II-Berechtigten Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 782 EUR für den Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft zugesprochen. Als der Betroffene dann zweimal Meldetermine verschwitze, kürzte das Jobcenter ihm den Regelbedarf von 391 Euro um 20 %. Begründung laut den Sanktionsbescheiden: Der Betroffene habe trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einen Meldetermin versäumt, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Das Jobcenter sprach jedoch die Sanktionen in zwei gesonderten Bescheiden aus, ohne vorher seinen

vorherigen Bewilligungsbescheid teilweise (in Höhe der jeweiligen 10%- Kürzung) ausdrücklich aufzuheben. Dagegen wehrte sich dann der Betroffene. Er erhob Widerspruch beim Jobcenter und beantragte einstweiligen Rechtsschutz beim SG Dortmund.

Das SG verpflichtete daraufhin die Alg II-Behörde im Wege der einstweiligen Anordnung, das Alg II in der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Höhe weiter auszuzahlen. Die Alg II-Behörde habe es versäumt, zusammen mit den Sanktionsbescheiden den ursprünglichen Bewilligungsbescheid ausdrücklich aufzuheben, stellte das SG Dortmund dazu fest. Somit sei der ursprüngliche Bewilligungsbescheid immer noch rechtsgültig. Das Gericht betonte ferner, dass im vorliegenden Fall auch eine besondere Eilbedürftigkeit vorliege. Zwar sei die Leistungsminderung um 20% noch nicht existenzbedrohend. Entscheidend sei aber, dass das Jobcenter dem Alg II-Berechtigten eine rechtsgültig bewilligte und nicht wirksam aufgehobene Leistung zu Unrecht vorenthalte.

*Sozialgericht Dortmund, Beschluss vom
26.05.2014, AZ: S 35 AS 1758/14 ER, Quelle:
www.openjur.de*

Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III

Keine Sperre trotz verlorenem Arbeitsgerichtsverfahren

Das Landessozialgericht (LSG) Hessen hat die Berufung einer Agentur für Arbeit gegen ein Urteil des Sozialgerichts Frankfurt zurückgewiesen, das einen vorherigen Sperrzeitbescheid der Agentur aufgehoben hatte. Das LSG führte zur Begründung seiner Entscheidung insbesondere an, dass ein möglicherweise vorliegendes vertragswidriges Verhalten von Arbeitskräften nicht automatisch zu einer Sperrzeit beim Arbeitsamt führen müsse. Ebenso führe ein verlorener Kündigungsschutzprozess nicht automatisch zu einer Sperre. Vielmehr seien die Arbeitsämter und ggf. im Klageverfahren dann die Sozialgerichte gehalten unabhängig von den Ergebnissen der Arbeitsgerichtsbarkeit die Angelegenheit zu prüfen. Entscheidend sei dabei die Untersuchung, ob ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin die Arbeitslosigkeit schuldhaft herbeigeführt habe oder nicht.

In dem Verfahren beim LSG Hessen war es darum gegangen, dass jemand von seinem Arbeitgeber fristlos nach einem kontrovers geführten Gespräch mit dem Vorgesetzten gekündigt wurde. Diese Kündigung war letztlich vom Landesarbeitsgericht bestätigt worden. Das sah nämlich aufgrund seiner Zeugenvernehmungen den vom Arbeitgeber behaupteten

teten Gesprächsverlauf als erwiesen an. Und es meinte, dass der Arbeitgeber Ehrverletzungen in Gesprächen nicht dulden müsse und dass auch Wiederholungsgefahr durch den Kläger bestehe.

Für das LSG Hessen stellte sich die Rechtslage weniger eindeutig dar. Es bewertete das Urteil des Landesarbeitsgerichts so: „Argumentiert wurde vollständig aus Sicht des Vorgesetzten und bezogen auf eine Interessenabwägung, die zu Lasten des Klägers ausfiel.“ Dem gegenüber verwies das LSG darauf, dass in der Abteilung des Betriebs, bei dem der Kläger beschäftigt war, offenbar seit längerem ein sehr belastetes Arbeitsklima und ein ruppiger Umgangston herrschte. Dennoch habe der Kläger nicht unbedingt davon ausgehen müssen, dass er im fraglichen Gespräch den Bogen überspannt habe. Er selbst habe den Gesprächsverlauf nach seinen Angaben auch als nicht so dramatisch wahrgenommen. Und in einem normalen Betriebsklima hätte sich der Tonfall des Gesprächs ohnehin schnell relativiert, meinte das LSG.

Vor diesem Hintergrund konnte das Gericht nicht glauben, dass der Kläger seine Arbeitslosigkeit bewusst herbeigeführt oder durch ein grob fahrlässiges Verhalten verursacht habe. Es sah daher keinen Anlass für eine Sperrzeit.

*LSG Hessen, Urteil vom 21.9.2012,
AZ: L 7 AL 201/11, Quelle: info also 1/2014*

Gründungszuschuss: Mehrfachförderung für gleiche Tätigkeit möglich

Das SG Chemnitz hat entschieden, dass Arbeitslose, die sich selbstständig machen wollen, unter Umständen auch für die Ausübung der gleichen selbstständigen Tätigkeit wie bei einer früheren ersten Förderung wiederum einen Gründungszuschuss bekommen können.

Konkret ging es im zu entscheidenden Fall um einen Betroffenen, der in einer früheren hauptberuflichen selbstständigen Verkaufs- und Servicetätigkeit rund um das Fahrrad gescheitert war. Diese hauptberufliche Selbstständigkeit war vom Arbeitsamt mit einem Gründungszuschuss gefördert worden. Nachdem er die hauptberufliche Tätigkeit auf weniger als 15 Stunden Arbeit in der Woche verringert hatte, hatte der betroffene Arbeitslose sich arbeitslos gemeldet und seine Tätigkeit nebenberuflich fortgeführt. Nun, nachdem mehr als 2 Jahre seit der letzten Förderung vergangen waren, wollte der Betroffene seine Arbeitszeit als Selbstständiger wieder erhöhen und sich erneut mit seiner Verkaufs- und Servicetätigkeit rund um das Fahrrad hauptberuflich selbstständig machen. Dafür beantragte er wiederum einen Gründungszuschuss beim Arbeitsamt. Dieses mochte den Antrag jedoch nicht bewilligen.

Gründungszuschuss (II)

Das SG Chemnitz stellte dazu nun aufgrund der Klage des Betroffenen fest, dass dieser einen Anspruch auf den Gründungszuschuss habe. Zur Begründung verwies das Gericht darauf, dass eine solche zweite Förderung nach dem Wortlaut des Gesetzestextes nach Ablauf einer zweijährigen Karenzzeit nicht ausgeschlossen sei. Vom Gesetzgeber sei ein solcher zweiter Versuch auch durchaus erwünscht, wenn dieser Schritt gut vorbereitet worden sei. Dies könne man im vorliegenden Fall auch unterstellen. Denn der Betroffene habe seine letzte Selbstständigkeit in den Jahren 2007/2008, aufgrund der Finanzkrise und ihrer Folgen, in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld betrieben. Dazu komme, dass er die Zeit seiner Arbeitslosigkeit durch den Besuch von Seminaren und ein Coaching genutzt habe, um sich auf die erneute Selbstständigkeit vorzubereiten. Offensichtlich habe der Kläger so aus früheren Fehlern z.B. in der Preisgestaltung lernen können. Diesen positiven Eindruck unterstreiche auch eine vorgelegte Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) zum Gründungsvorhaben, so das Gericht.

Das SG stellte außerdem fest, dass das Arbeitsamt bei seinen Bemühungen um eine Eingliederung des betroffenen Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt ebenfalls auf eine Wiederaufnahme der Selbstständigkeit gesetzt habe. So sei schon die Eingliederungsvereinbarung zwischen


der Agentur für Arbeit und dem Kläger formuliert worden. Der Kläger habe dem Gericht anschaulich und nachvollziehbar dargelegt, dass die Initiative dafür von der Arbeitsagentur ausgegangen sei, die sich auch in der Folgezeit entsprechend engagierte. Dies sei in Ermangelung einer anderen realistischen Vermittlungsstrategie im Falle des arbeitslosen Klägers auch eine realistische Handlungsmöglichkeit gewesen, meinte das Sozialgericht.

Wenn die beklagte Arbeitsagentur nun im Antragsverfahren wegen des Gründungszuschusses die von ihr selbst eingeleiteten Bemühungen des betroffenen Arbeitslosen dadurch untergrabe, dass sie der Selbstständigkeit jetzt die Tragfähigkeit abspreche, sei das nicht nur widersinnig. Das Handeln des Amtes gewinne auch eine rechtliche Dimension. Denn auch für Behörden gelte der Grundsatz von Treu und Glauben. Wer so stark auf die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit drücke, dürfe seinen durchaus vorhandenen Spielraum zur Beurteilung der Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens nicht einseitig zu Lasten des Arbeitslosen nutzen. Angesichts der Vorgeschichte des Antrags und der für eine Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens sprechenden Gesichtspunkte hätte das Arbeitsamt den Gründungszuschuss vielmehr bewilligen müssen.

SG Chemnitz, Urteil vom 18.12.2013, AZ: S 26 AL 171/12, Quelle: info also 3/2014

Auch das SG Duisburg hat sich dazu geäußert, wie die Arbeitsagentur ihr Ermessen auszuüben hat, wenn sie über einen Antrag einer im Bezug von Arbeitslosengeld stehenden Person auf einen Gründungszuschuss zu entscheiden hat. Das SG betonte dabei, dass das Amt sein Ermessen falsch ausübe, wenn es einen Antrag ohne genaue und einzelfallbezogene Prüfung der beruflichen Situation des bzw. der Antragsteller/-in ablehne. Der so genannte Vermittlungsvorrang, also die gesetzliche Regelung, dass die Arbeitsagentur Arbeitslose vorrangig in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit vermitteln solle, erfordere eine qualifizierte Prognose der beruflichen Möglichkeiten der Betroffenen. Ebenso müsse auch deutlich werden, für welche Zeiträume diese Vorhersage gelten solle. Diese sei auch entsprechend zu dokumentieren, damit sie für andere Instanzen (z.B. ein Gericht) nachvollziehbar seien, erklärte das SG Duisburg.

Ebenso sei es auch als einen Ermessensfehler zu bewerten, wenn die Arbeitsagentur die Ablehnung eines Antrags damit begründe, dass der Gründungszuschuss gleichsam die letzte Möglichkeit sei, den oder die jeweilige/-n Antragsteller/-in erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Eine solche Bestimmung des Gründungszuschusses als letzter Rettungsanker ergäbe sich weder aus dem Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen noch



aus der Entstehungsgeschichte dieser Regelungen, erklärte das Gericht. Vielmehr habe der Gesetzgeber den Gründungszuschuss als wirksames Instrument aktiver Arbeitsmarktpolitik ausgestaltet wollen. Zudem seien für seine Beanspruchung entsprechende Qualifikationen nachzuweisen.

*SG Duisburg, Urteil vom 22.1.2014,
AZ: S 33 AL 239/13, Quelle: info also 3/2014*

Lieber mehr Krankengeld als das geringere Kranken-Arbeitslosengeld!

Das Bundessozialgericht (BSG) musste sich vor kurzem mit der Frage auseinandersetzen, ob Versicherte zwischen dem Anspruch auf Kranken-Arbeitslosengeld nach § 146 SGB III und dem Anspruch auf Krankengeld wählen können. Anlass dafür bildete ein von der Krankenkasse einer Versicherten angestrebtes Erstattungsverfahren gegen die Bundesagentur für Arbeit (BA). Nach Meinung der Krankenkasse sei letztere für Leistungen an die Versicherten zuständig gewesen.

Hintergrund des Verfahrens war die Erkrankung einer arbeitslos gemeldeten Frau. Diese hatte nach einem zehntägigen Krankenhausaufenthalt eine weniger als sechs Wochen dauernde Reha-Maßnahme absolviert,

die die Rentenversicherung ihr finanzierte. Während der Maßnahme zahlte ihr die Rentenversicherung zudem Übergangsgeld (ÜBG). Die Arbeitsagentur hob deswegen die Bewilligung des Arbeitslosengeldes auf. Dagegen ging die Betroffene nicht vor. Sie meldete sich nach Ablauf der Maßnahme nicht wieder arbeitslos. Auch stellte sie keinen neuen Antrag auf Arbeitslosengeld. Vielmehr beantragte sie unter Verweis auf ihre fortbestehende Arbeitsunfähigkeit das höhere Krankengeld, welches sie auch für die Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit (= 9 Tage) erhielt. Doch für diese 9 Tage meldete die Kasse bei der BA im Nachhinein einen Erstattungsanspruch an. Sie verwies zur Begründung auf den Zeitpunkt des Ablaufs des Sechs-Wochen-Zeitraums für die Leistungsfortzahlung von Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit (dem so genannten Kranken-Arbeitslosengeld)

Das BSG lehnte den angemeldeten Erstattungsanspruch jedoch ab. Es erklärte dazu, dass die Wirkung der ursprünglichen Arbeitslosmeldung erloschen sei, weil das Arbeitsamt den Bewilligungsbescheid aufgehoben habe. Dieser Aufhebungsbescheid sei dann bestandskräftig geworden, weil die Betroffene dagegen keinen Widerspruch erhoben habe. Und ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld sei erst recht nicht entstanden, denn dazu hätte die Frau sich wiederum arbeitslos mel-

den müssen. Dies habe sie aber nicht gewollt, sondern erst einmal ihren Krankengeldanspruch ausschöpfen wollen. Damit habe sie klar zu verstehen gegeben, dass sie zunächst nicht weiter arbeitslos sein wollte. Eine solche Entscheidung dürfe die Betroffene auch treffen. Sie verstoße damit gegen kein Gesetz. Somit seien die Folgen ihrer Entscheidung von der Krankenkasse hinzunehmen.

*BSG, Urteil vom 11.3.2014, AZ: B 11 AL 4/14 R,
Quelle: info also 4/2014*

Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII

Höhe des Barbetrags in einer stationären Einrichtung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat klar gemacht, dass Heimbewohner/-innen gegebenenfalls einen Anspruch auf Überprüfung der genauen Höhe des so genannten „angemessenen Barbetrags zur persönlichen Verfügung“ geltend machen können. Dieser Barbetrag, oft auch als „Taschengeld“ für Heimbewohner bezeichnet und aktuell in § 27b SGB XII geregelt, sei keineswegs eine in Stein gemeißelte feste Größe. Es handle sich vielmehr um einen Mindestbarbetrag. Der Betrag von mindestens 26% des Regelsatzes (bzw. 89,70 EUR im hier verhandelten Zeitraum) müsse gegebenenfalls erhöht werden, wenn es Hinweise auf eine Bedarfsunterdeckung gäbe, so das Gericht.

Denn der Barbetrag dürfe nicht beliebig als Auffangbecken für alle weiteren Bedarfe des Lebensunterhalts verwandt werden. Das gelte umso mehr, als schon die prozentuale Höhe des Mindestbarbetrags nicht auf einer nachvollziehbaren Bedarfsermittlungsmethode beruhe. Verfassungsrechtlichen Bedenken könne man daher begegnen, indem die Gerichte die Möglichkeit der Erhöhung des Mindestbarbetrags eröffneten, führte das BSG dazu aus. Der Barbetrag solle laut seiner gesetzlichen Begründung zur Erfüllung

persönlicher Bedürfnisse dienen, die neben den Leistungen aufträten, die von der Einrichtung selbst zu erbringen seien. Das so genannte Taschengeld diene also dazu einen individuellen Freiraum zur Erfüllung zusätzlicher Aufwendungen außerhalb des Heimangebots sicherzustellen. Dabei gehe es aber nicht nur um Wünsche, insbesondere im soziokulturellen Bereich. Gegebenenfalls könnten die Umstände der Unterbringung auch eine Erhöhung des Barbetrags notwendig machen, weil nur so das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum im Einzelfall sicherzustellen sei. Von daher sei immer eine Prüfung erforderlich, ob der von einem oder einer Heimbewohner/-in geltend gemachte zusätzliche Bedarf überhaupt den persönlichen Bedürfnissen zuzuordnen ist, sagte das BSG. Dies bedeute im vorliegenden Fall, dass das zuständige Landessozialgericht (LSG) es sich in der Vorinstanz aufgrund seiner abweichenden Rechtsauffassung zu einfach gemacht habe. Wichtige Sachverhalte seien nicht aufgeklärt worden. Der Fall sei daher an das LSG zurückzuweisen, damit es diese Aufklärung nachholen könne.

Dabei habe das LSG zu ermitteln, ob - wie von der Klägerin behauptet - die Ernährung und die Hygiene in der Einrichtung tatsächlich unzureichend waren. Ebenso, ob nicht etwa entsprechende Hygienemittel von

der Einrichtung zur Verfügung gestellt worden seien. Nur wenn die Ernährung ausreichend und die Hygiene in der Einrichtung gewährleistet waren, seien zusätzliche Kosten der Klägerin dem Bereich der vom Barbetrag zu finanzierenden persönlichen Bedürfnisse zuzuordnen, weil sie dem über dem eigentlichen existentiellen Minimum hinausgehenden Bereich entspringen, stellte das BSG fest. Nichts anderes gelte für medizinisch nicht notwendige Arzneimittel bzw. für medizinisch notwendige Arzneimittel, wenn entsprechende Mittel auch von der Einrichtung angeboten worden seien.

Das BSG erklärte weiter: Falls die im Heim angebotene Ernährung und die Hygienemaßnahmen nicht den „objektiven Anforderungen an existenzsichernde Maßnahmen - orientiert an den Vorgaben der §§ 27 ff SGB XII“ entsprechen würden, seien die hierfür zusätzlich angefallenen Kosten der Klägerin als weitere notwendige Leistungen für den Lebensunterhalt wegen eines Systemversagens zu übernehmen. Das gleiche gelte auch für medizinisch notwendige Arzneimittel, deren Kosten von der Klägerin selbst zu tragen sind. Medizinisch notwendige Mittel, die von der Einrichtung nicht angeboten werden, würden nicht den individuellen Wünschen von Heimbewohner/-innen entspringen. Sie seien existentiell erforderlich.

Abschließend wies das BSG die beklagte Behörde darauf hin, dass sie sich von der Verantwortung für die Existenzsicherung der Klägerin nicht drücken könne, indem es diese darauf verweise, sich mit der Einrichtung zivilrechtlich auseinanderzusetzen. Ggf. könne die Behörde ja auch selbst einen Anspruch auf Kostenausgleich beim Heim geltend machen.

BSG, Urteil vom 23.8.2013, AZ: B 8 SO 17/12 R, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Zwei Unterhaltsfreibeträge für Eltern von Grundsicherungsbezieher/-innen

§ 43 Abs. 3 des SGB XII regelt, dass die Kinder oder die Eltern von Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige beziehen, erst ab einem Einkommen von 100.000 EUR zum Unterhalt herangezogen werden können. Nur wenn im Einzelfall „hinreichende Anhaltspunkte“ dafür vorliegen, dass diese Einkommensgrenze überschritten werden könnte, sind die Kinder oder die Eltern von Leistungsberechtigten überhaupt dem Sozialamt gegenüber zu Angaben über ihre Einkommensverhältnisse verpflichtet.

Das BSG hat nun klargestellt, dass diese Einkommensgrenze nicht so zu verstehen ist, dass beide Ehepartner zusammen 100.000 EUR Einkommen oder mehr im Jahr verdienen. Die fragliche Bestimmung im § 43 Abs. 3 SGB XII sei vielmehr so zu verstehen,

dass jeder unterhaltsverpflichteten Person einzeln ein solcher Freibetrag von 100.000 EUR zugestanden werden müsse, so das BSG.

BSG, Urteil vom 25.4.2013, AZ: B 8 SO 21/11 R, Quelle: [info also](http://info.also.de) 1/2014

Weitere Rechtsbereiche

Schadensersatz bei diskriminierender Kündigung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in Bezug auf die Klage einer Frau, die sich so gegen die Kündigung durch den Arbeitgeber während der Schwangerschaft zur Wehr gesetzt hatte, nicht nur die Unwirksamkeit der Kündigung festgestellt. Es hat der Frau zugleich auch einen Anspruch auf Schadensersatz nach § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zugesprochen.

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass werdende Mütter im Prinzip bis zu 4 Monate nach der Entbindung vor einer Kündigung durch den Arbeitgeber geschützt seien. Das ergäbe sich aus § 9 des Gesetzes zum Schutz der werdenden Mutter (MuSchG). Im vorliegenden Fall stelle die Kündigung des Arbeitgebers daher einen Verstoß gegen das Verbot der Kündigung während der Schwangerschaft dar. Es handle sich dabei um eine mittelbare Diskriminierung der Klä-

gerin aufgrund ihres Geschlechtes. Die Kündigung müsse dabei als ein schwer wiegender Verstoß gegen das im AGG normierte Diskriminierungsverbot angesehen werden. Daher sei eine Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden der Frau angemessen, urteilte das BAG.

BAG, Urteil vom 19.12.2013, AZ: 6 AZR 790/12, Quelle: [Arbeit und Recht](http://Arbeit-und-Recht.de) 7/2014

Bei „Bürgerarbeit“ gilt der Tarifvertrag TvöD

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg hat die Berufung eines brandenburgischen Landkreises gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt/Oder zur Frage der Bezahlung von beim Kreis beschäftigten „Bürgerarbeitern“ zurückgewiesen. Das LAG hat vielmehr bekräftigt, dass sich die Bezahlung und die Arbeitsbedingungen von Beschäftigten des Modellprojekts „Bürgerarbeit“ nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) richten müssen.

„nachvollziehbarer Gründe“ „rechtzeitig“ mitzuteilen. Gründe, die in der Verantwortung der Krankenkasse liegen, also z.B. einer Arbeitsüberlastung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, gelten dabei ausdrücklich nicht als nachvollziehbare Gründe im Sinne der gesetzlichen Regelung. Reagiert die Kasse nicht entsprechend, „gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt“, wie dem Sozialgesetzbuch, Teil 5 (SGB V) zu entnehmen ist. In diesem Fall ist ein Betroffener berechtigt sich das fragliche Hilfsmittel nach Ablauf der Frist von 3 bzw. 5 Wochen selbst zu beschaffen, wobei die Kasse anschließend die Kosten erstatten muss.

Das SG Dessau- Roßlau sah die Rechtslage ebenso wie der Betroffene. Es erklärte zudem, dass es in Fällen wie dem vorliegenden einem Versicherten nicht zumutbar sei, dass er kostenintensive Hilfsmittel vorfinanzieren solle. Die Kasse habe somit nach Maßgabe der Fiktionswirkung der oben beschriebenen Regelung die beantragte Prothese direkt zu bezahlen.

SG Dessau-Roßlau, Urteil vom 18.12.2013, AZ: 21 KR 282/13, Quelle: Arbeit und Recht 5/2014

Anmerkung der Redaktion:

Die Autoren Rolf Winkel und Hans Nakielski weisen darauf hin, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig sei. Die Krankenkasse habe dagegen Revision beim Landessozialgericht (LSG) Sachsen- Anhalt eingelegt (AZ: L 6 KR 282/13).

Zur Begründung dieser Entscheidung hat das LAG darauf verwiesen, dass mit den Mitteln des Modellprojekts „Bürgerarbeit“ Arbeitsverhältnisse bei Kommunen im Rahmen des öffentlichen Dienstes finanziert würden. Für kommunale Arbeitgeber und ihre Beschäftigten sei der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes in seiner kommunalen Spielart als rechtsverbindlich anzusehen. Etwas anderes könne nur gelten, wenn das im TVöD entsprechend geregelt worden sei. Dies sei aber gerade nicht der Fall, erklärte das Gericht. Insbesondere konnte es das Argument des beklagten Landkreises nicht überzeugen, wonach die ausdrücklich im TVöD erwähnte Ausnahme von dessen Bestimmungen für Teilnehmer/-innen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) auch für Arbeiter/-innen gelten solle, die im Rahmen der „Bürgerarbeit“ beschäftigt würden. Denn beide Beschäftigungsformen beruhten auf unterschiedlichen rechtlichen und finanziellen Grundlagen, so das LAG. Zudem wendeten sie sich an andere Zielgruppen von Arbeitsuchenden und seien in ihrer Ausgestaltung klar voneinander zu unterscheiden.

Das LAG sprach der Klägerin daher eine tarifgerechte Bezahlung, eine Jahressonderzahlung und weitere zehn Tage Urlaub zu.

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9.4.2014, AZ: 1 Sa 13/14, Quelle: Leserauschrift

Wer verschleppt, zahlt: Neue Patientenrechte, wenn die Krankenkasse mauern will

Das Sozialgericht (SG) Dessau- Roßlau hat entschieden, was passieren kann, wenn eine Krankenkasse sich vor einer Entscheidung über einen Antrag drücken will. Das SG bezog sich dabei auf das neue Patientenrechtegesetz. Darauf gestützt urteilte es, dass Versicherte sich unter Umständen ohne weitere Rücksprache mit der Krankenkasse beispielsweise ein Hilfsmittel selbst beschaffen dürften. Dies gelte, wenn die Kasse die Entscheidung über einen Antrag auf die lange Bank schieben wollte und dafür auch dem bzw. der Antragsteller/-in keinen nachvollziehbaren Grund mitteilte.

Im zu entscheidenden Fall ging es um einen Mann mit einer Beinamputation, der bei seiner Krankenkasse die Versorgung mit einer neuen Prothese beantragt hatte. Das Körperersatzstück sollte schlappe 48.000 EUR kosten. Die Kasse ließ sich mit dem Antrag des Betroffenen dann Zeit. Das sollte sie jedoch bereuen. Denn der Betroffene wandte sich an das Sozialgericht. Er verwies dabei auf § 13 Abs. 3a des zum 26.2.2013 in Kraft getretenen Patientenrechtegesetzes. Danach müssen die Kassen binnen 3 Wochen nach Eingang des Antrags – bzw. 5 Wochen, wenn zur Entscheidung auch der medizinische Dienst der Kasse hinzugezogen werden muss – über einen solchen Antrag entscheiden. Macht eine Kasse das nicht, so hat sie dies unter Darlegung

Impressum

Zeitschrift *quer* (ISSN 0934 - 8115)

Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e. V.
Donnerschweer Str. 55 · 26123 Oldenburg
Postfach 13 63 · 26003 Oldenburg
Telefon: 0441 – 9 55 84 49 · Fax: 0441 – 16394
E-mail: quer@also-zentrum.de

Konto:

Postbank Frankfurt am Main
Kto. Nr. 92086-602, BLZ 500 100 60
IBAN: DE24500100600092086602
BIC: PBNKDEFF

Redaktion:

Rainer Timmermann (V.i.S.d.P.), Siegmund Stahl,
Roman Langner, Nicole Datzer, Evelyn Schuckardt

Gestaltung: *Uta Jonischeit*

quer erscheint vierteljährlich. Die Inhalte der veröffentlichten Beiträge müssen nicht unbedingt der Meinung der Redaktion entsprechen. Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

**quer für alle:
die Zeitschrift ist online als PDF kostenlos
verfügbar! www.quer-zeitung.de**

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstausdruck der Zeitschrift *quer* durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteil-treffs etc. und die Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der *quer* informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer@also-zentrum.de. Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Nutzung der Zeitschrift

Wer die *quer* als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die dafür geeignete pdf-Datei zugesandt. Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt.

Da Nazis, Islamfeinde, Rassisten und ähnliche immer wieder Teile der *quer* für ihre Internetangebote nutzen, stellen wir klar: Mit dem freien Zur-Verfügung-Stellen der *quer* und der dazugehörigen Downloadmaterialien im Netz geben wir nicht zugleich die Erlaubnis, diese auf eigene Webseiten oder anderswo im Internet einzustellen. Uns freut zwar die Verbreitung unserer Materialien.

Doch das Einstellen unserer Materialien im Internet durch Dritte (z. B. auf Webseiten, in Blogs, sozialen Medien etc.) ohne unsere Erlaubnis stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Eine Erlaubnis gilt nur, wenn wir diese schriftlich erteilt haben.

Sollen Beiträge aus der *quer* nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig.

Wir drucken Bilder und Karikaturen nur in ausdrücklicher Absprache mit den UrheberInnen. Deren Freigabe für die *quer* beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Bildnachweis

Bild Deckblatt und Seite 9: Evelyn Schuckardt. Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO.

Eigentumsvorbehalt

Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie der / dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. „Zur-Habe-Nahme“ ist keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts. Wird der / dem Gefangenen die Zeitschrift nicht persönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzuschicken

Dank

Wir danken für die Unterstützung durch den ASTA der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.



Finanzierung / Spenden

Die *quer* wird fast vollständig ehrenamtlich erstellt mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch wenige und moralisch akzeptable Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar!

Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenbescheinigung aus, wofür auf der Überweisung Name und Anschrift angegeben werden müssen.

Bankverbindung:

Postbank Ffm · Konto 92086-602 · BLZ 500 100 60
IBAN: DE24500100600092086602 · BIC: PBNKDEFF

Danke!

Eure *quer*-Redaktion